



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Universitätsbibliothek Paderborn

**Franz von Fürstenberg**

**Esser, Wilhelm**

**Münster, 1842**

II. Fürstenberg als Minister des Münsterlands

**urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063335-1**

## II.

### Fürstenberg als Minister des Münsterlandes.

(1762—1780.)

---

Nach dem Tode des Kurfürsten von Köln und Fürstbischofes von Münster, Clemens August, aus dem baierischen Hause, wurde, nachdem die Wahl durch kriegerische Verhältnisse lange verzögert worden war, am 16. September 1762 Maximilian Friedrich, Graf von Königseck-Rothenfels, zum Kurfürsten von Köln und Fürstbischofe von Münster gewählt. Dieser Fürst, gutmüthig und wohlmeinend, aber zu schwach, um die Zügel der Regierung mit fester Hand selbst führen zu können, überließ die Leitung seiner kölnischen Lande dem Freiherrn von Beldebusch zu Bonn, die Leitung des Münsterlandes aber, sei es durch weise Wahl oder durch einen glücklichen Zufall, unserm Fürstenberg.

Nach einer tüchtigen Vorbildung, bei welcher er selbst größtentheils sein eigener Lehrer gewesen war, in voller körperlicher und geistiger Rüstigkeit, und nur das allgemeine Wohl des Landes zur Absicht habend, wurde dieser im 34sten Lebensjahre als Minister, als geheimer Konferenzrath, als Generalvikar und Kurator der höhern Lehranstalten an die Spitze aller Angelegenheiten des Landes gestellt. Was seit dieser Zeit bis auf den folgenden Regierungswechsel Wichtiges und Großes geschehen ist, darf als Werk unsers Fürstenberg betrachtet wer-

den, wenigstens gab er den Anlaß dazu oder brachte es doch zur Ausführung, wobei er jederzeit die Einsicht Anderer mit einer Offenheit und einer Herablassung benutzte, die seinen edlen Charakter nur in seiner größten Liebenswürdigkeit und wahren Größe erkennen ließ. Während der Zeit seines Ministeriums war Fürstenbergs Sorgfalt zwar auf Alles gerichtet, welches dem Lande von wahren und dauerhaftem Nutzen sein konnte: vorzüglich aber fesselten seine Aufmerksamkeit ausser dem öffentlichen Unterricht, worüber später besonders die Rede sein wird, 1) die Wiederherstellung des öffentlichen Wohlstandes; 2) die Verschönerung der Stadt und des Landes; 3) die Verbesserung des Militairwesens; 4) die Verbesserung des Medizinalwesens; 5) die Verbesserung der Justiz.

#### 1. Die Wiederherstellung des öffentlichen Wohlstandes.

Der öffentliche Wohlstand war während der Dauer des siebenjährigen Krieges fast ganz vernichtet, dazu das Land mit den drückendsten Schulden belastet. Im Ganzen beliefen sich schon vor dem Kriege die Landesschulden an Kapital auf 1,324,640 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. Wovon die Zinsen jährlich betragen 62,123 Rthlr. 3 Sgr.  $\frac{1}{2}$  Pf. Im Kriege selbst sind theils durch freiwillige, theils durch erzwungene Darlehne auf die Landeskasse aufgenommen 904,397 Rthlr. 20 Sgr.  $3\frac{1}{2}$  Pf. Wovon die jährlichen Zinsen betragen 35,601 Rthlr. 12 Sgr. Im Kriege war man gezwungen, mit verschiedenen Entrepreneurs über allerhand Lieferungen zu kontrahiren, deren Forderungen nach dem Kriege plus minus betragen 142,000 Rthlr. und an rückständigen Zinsen 22,000 Rthlr. Auch hatte man sich gezwungen gesehen, die bei den Gerichten deponirten Parzettel anzugreifen, zu deren Ersetzung plus minus 54,000 Rthlr. erfordert wurden. An Quotisationsgeldern auf individuelle Ausschreibungen von Seiten der Armeen waren aufge-

bracht 972,053 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf., von denen aber nur 418,934 Rthlr. 5 Sgr. 5 Pf. zu zwei Prozent jährlicher Zinsen angenommen waren. Eine der ersten und traurigsten Wirkungen des Krieges war, daß durch die Zubringlichkeiten der Armeen das Land seiner Einkünfte beraubt, und dadurch unfähig gemacht worden war, von seinen Schulden die Zinsen zu bezahlen. Diese Folge hatte zu Ende des Krieges bei der Landpfennigkammer einen Zinsenrückstand von 400,000 Rthlr. hervorgebracht. So ungeheuer war die Last der Schulden, in die der Krieg die Landeskasse gestürzt hatte; aber seine schrecklichen Folgen gingen noch weiter. Alle Gemeinheiten und den größten Theil der einzelnen Unterthanen drückten überhäufte Schulden. Sie waren durch Einquartierungen und Fouragierungen, durch Lieferungen und Kontributionen erschöpft, die Gebäude und Ackergeräthe zerstört, der Pferde- und Viehstand zu Grunde gerichtet; und die Aecker selbst lagen da öde und verwüstet, und die hiesige Erdart, da sie an keine schnelle Wiederherstellung denken ließ, machte dieses Elend doppelt schrecklich. In dieser traurigen Lage des Hochstiftes trat der Minister von Fürstenberg seine Verwaltung an: es wurde aber diese Lage um so trauriger durch viele Hindernisse, die sich gleich seinem Wunsche, die Last der Unterthanen zu erleichtern, von allen Seiten entgegensetzten. Die Schulden der Landeskasse zu tilgen war sein erstes Augenmerk; aber zugleich forderte der klägliche Zustand der Gemeinheiten, die dringende Noth so vieler einzelnen Unterthanen, die muthlose Erschlaffung der Industrie, die verstopften Quellen des Zuflusses in der Zerrüttung des Ackerbaues und des Handels, eine gehemmte Circulation, eine geschwächte Bevölkerung, so viele Mängel, die sich in Handhabung der Gerechtigkeit, und überall in allen Theilen der öffentlichen Verwaltung konnten eingeschlichen haben, die schnelligste Hülfe, ohne die, so gewiß das Wohl eines Staates das Wohl seiner einzelnen Glieder ist, keine Wieder-

herstellung des Landes, und selbst, nach seiner traurigen Lage, keine billige Befriedigung jenes ersten Bedürfnisses in Ansehung seiner Schulden möglich war. Alle diese Gegenstände nach dem Grade ihres Einflusses auf das Wohl der Unterthanen zugleich zu befassen, ohne jener ersten Rücksicht auf die Landesschulden den geringsten Theil der Sorgfalt zu entziehen, die Tilgung derselben, so bald es nur möglich wäre, zu befördern, und dann zweitens auch zu dem Ende den innern Zustand des Landes zu verbessern: dies war der großartige Plan, den Fürstberg sogleich beim Antritte seines Ministeriums sich entwarf. Jene Lage des Hochstiftes und dieser Plan wurden dem Geheimrath gleich auf dem ersten Landtage unter dem Fürstbischöfe Maximilian Friedrich im Jahre 1763 vorgelegt, und es wurden die Landstände aufgefordert, an ein fügliches Mittel zu denken, wodurch es der Last seiner öffentlichen Schulden zu entledigen wäre. Da es bei der Wahl dieses Mittels vorzüglich darauf ankam, daß es die schatzpflichtige Klasse der Unterthanen nicht durch neue strenge Abgaben völlig unterdrücken, daß es ihr vielmehr durch Schonung und Erleichterung, so viel als möglich, Hoffnung und Anlaß geben möchte, sich zu erholen: so wurde durch die Landtags-Kommission eine Auflage auf alle auswärtige, zur Nothwendigkeit des Unterhalts nicht bestimmte Waaren in Vorschlag gebracht; eine Auflage, die die Summe des Beitrages der eigenen Willkühr eines jeden überließ, und von der man sich auch von der andern Seite den vortheilhaftesten Einfluß auf inländische Manufacturen und eine gewisse Ermunterung der Industrie zur Bearbeitung einheimischer Produkte versprechen durfte. Die Landstände verkannnten auch diesen Beweis der Sorgfalt und die Absicht der vorgeschlagenen Auflage nicht. Sie nahmen diese auf fünf Jahre an, und sie wurde, unter dem Namen einer Mauth, auf ausländische, entbehrliche Waaren in Ordnung gebracht, und ein Edikt darüber zum öffentlichen Druck befördert, in dessen

Eingang den Unterthanen der Endzweck derselben vorgelegt wurde. Allein auf dem Landtage im Jahre 1764 fanden die Landstände, laut ihres Antrages vom 29. Januar, aus verschiedenen, in demselben angeführten Gründen, diese Auflage weder bequem, noch zu ihrem Endzweck ergiebig genug. Sie baten daher, die Mauth nicht zur Wirklichkeit zu bringen. Hierauf erklärte sich der Landesherr dahin: daß Er die Mauth einzustellen nicht abgeneigt sei, wenn bequemere Mittel zur Aufbringung der Landesnothwendigkeiten in Vorschlag gebracht werden könnten. Die Landstände brachten auch hierauf eine Personalschätzung auf ein Jahr, und die Einführung des Stempelpapiers auf ein oder mehrere Jahre in Vorschlag, und baten, diese als Surrogat der Mauth anzusehen. Sie sahen aber selbst ein, wie wenig hinlänglich dieses Surrogat war, und die beiden Vorderstände \*) brachten, des Widerspruchs des städtischen Corporis ungeachtet, noch einen Impost auf den Branntwein, für den ausländischen zu fünf Rthlr. und für den inländischen zu zwei Rthlr. auf die Ohm, sodann einen Impost auf alle ausländische Lächer unter dem Werthe eines Reichsthalers die Elle, da diese im Lande selbst verfertigt werden könnten, in Vorschlag. Der Fürst bewilligte diese vorgeschlagenen außerordentlichen Mittel, und sie wurden sämmtlich, jenes städtischen Widerspruchs gegen den Impost auf Branntwein und Lächer ungeachtet, wirklich vollzogen. Auf ein Jahr konnten diese Mittel die Mauth ersetzen; desto weniger konnten sie aber, und besonders die Kopfsteuer, als ein beständiger, oder zur Ersetzung der Mauth auf fünf Jahre hinreichender Fond angesehen werden. Der Fürst bewilligte zwar also auch die Bitte seiner Landstände in Ansehung der Mauth, stellte ihnen aber vor, daß nur sein Zutrauen, daß

\*) Das Domkapitel und die Ritterschaft. Die Mehrheit der Stimmen entschied sowohl in jedem einzelnen Corpus, als im Ganzen.

sie beim künftigen Landtage auf anderweitige Surrogirung den zuverlässigen Bedacht nehmen würden, sein Bewegungsgrund sei, die Mauth bis dahin wieder eingestellt sein zu lassen. Auch auf dem folgenden Landtage von 1765 wurde am 25. März den Landständen wieder vorgestellt: es würde zur Nachzahlung der rückständigen Zinsen und Abtilgung des Kapitals ein Fond d' Amortissement gefunden werden können und müssen, indem die Landstände selbst begreifen würden, wie schädlich es dem Lande gewesen, daß in vorigen guten Zeiten binnen 60 und mehrern Jahren darauf kein ernsthafter Bedacht genommen sei. Der Impost auf Branntwein mußte in der Folge, auf oft wiederholtes Ansuchen der Stände, wieder aufgegeben werden. Sie hatten ihn ausdrücklich unter der Bedingung bewilliget, daß er auf ihr Begehren auch jedesmal wieder aufgehoben werden solle. Tausenderlei Schwierigkeiten, die noch unübersteiglicher schienen, ließen auch nicht zu, wegen eines hinreichenden Fonds zur Tilgung der Landes Schulden, tiefer und mit strengerem Ernste in die Landstände zu dringen; aber dennoch wurde keine Gelegenheit unterlassen, ihnen die Wichtigkeit und Nothwendigkeit, diesem dringenden Bedürfnisse des Landes endlich abzuhelpen, mit allem Nachdruck zu Gemüthe zu führen. In dieser Absicht legte nun der Minister von Fürstenberg mit Vorwissen des Landesherrn am 29. November 1768 dem Domkapitel, als dem ersten Stande, einen Vorschlag vor, den er auch bei den übrigen Ständen circuliren ließ. Er lautet so:

*Copia Voti* des Herrn geheimen Conferenzzrathen und Ministers Freiherrn von Fürstenberg am 29. Nov. 1768, die Tilgung der rückständigen Landes zinsen und Kapitalien betreffend.

Lectum auf'm Landtage den 29. November 1768.

Der große Zinsenrückstand, welcher sowohl dem Landeskredit und denen dadurch möglichen Ersparungen höchst nachtheilig ist, als auch die Gläubiger sehr beschweret, und auf die

Länge die allerverderblichsten Folgen nach sich ziehen kann, erfordert endlich einmal, daß zu deren Abzahlung hinlängliche Mittel an die Hand genommen werden. Die Ersparung in Statu militiae, welche jetzt so weit, als es bei Leben der reducirten Officiere immer möglich sein kann, getrieben ist, und auf welche bei geringer Veränderung der Umstände kein fester Fuß sich machen läßt, wird zu diesem Endzwecke vielleicht in hundert Jahren nicht zureichen. Das einzige Mittel ist ein extraordinairer Fond, welcher zu diesem Ziel und Ende nicht auf ein Jahr, sondern auf so viele Jahre hintereinander, als es die Nothdurft erfordert, hergestellt und zu diesem Endzwecke affizirt werden muß.

Im Landtage von 1763 wurde ein ähnlicher, von mir des Endes geschehener Vorschlag von den Herren Landständen angenommen, und bei der darauf in dem Jahre 1764 ausgestellten Mauth wurde von denselben ein anderer erfleckerlicher Fond in dessen Platz zugesagt: wäre entweder der erste oder zweite Vorschlag zur Wirkung gediehen, so wäre der Zinsenrückstand um etliche Jahre geringer. Es ist dieses der einzige solide Weg, um die Sache in Ordnung zu bringen.

Eine geringe Kopfschätzung von 12 gute Groschen auf die Mannsperson, und von 6 gute Groschen auf die Weibsperson, in einem oder zweien Terminen einzunehmen, würde einen Fond von ungefähr 50,000 Reichsthaler ausmachen. Es wären demselben 12,000 Rthlr. aus dem Landtags-Statu zuzusetzen, zusammen 62,000 Rthlr. Nach Erledigung der Kammergerichts-Disputation und mehrentheils berichtigten Gränzen werden im Jahre 1770 in Extraordinariis wenigstens 8000 Rthlr. erspart werden können, macht 70,000 Rthlr. Nach Endigung des Schloßbaues wären die dazu gewidmeten 25,000 Rthlr. eben diesem Fond einzuverleiben, macht 95,000 Rthlr. Es nehmen einestheils die Ersparungen auf dem Statu militiae bei Absterben der Officiere jährlich zu, anderntheils können die denen



Städten accordirte Brandmoderationen ohnmöglich beständig passirt werden. Durch diese kleinen Ersparungen wird dieser Fond in wenig Jahren zu 100,000 Rthlr. anwachsen, und zur Verminderung der Schuldenlast zureichen; insonderheit, wenn man die zugewachsene Ersparung an Zinsen zusetzet. Es müßte aber dieser Fond nicht allein zur Nachzahlung der Zinsen, sondern auch zur Abzahlung der jüngeren Kapitalien bis zu deren Tilgung, und nächst dem, wie solche Ordnung im Landtage von 1766 festgestellt worden ist, zu Abtödtung derer auf 2 Procent stehenden Quotisationsgelder fest gewidmet werden; denn es ist auch einmal nöthig, sowohl an die Tilgung besagter Hauptschulden zu gedenken, als an die Abzahlung der Zinsen, wenn wir anders dem Landesverderben nicht ganz ruhig entgegen sehen wollen.

Von dieser Tilgung der Hauptschulden hängt die Wohlfahrt aller Glieder des Staats insbesondere ab. Die darauf sicher folgende Erniedrigung der Zinsen wird den Besitzern der liegenden Gründe ihre Schuldenlast sehr erleichtern. Der Kommerçant und die Manufacturen werden den Kredit und Vorschuß wohlfeiler erhalten können, und dadurch werden unterschiedliche Unternehmungen möglich werden, welche es anjetzo nicht sind. Die liegenden Gründe werden zu ihrem alten Werthe wieder steigen, und die Vermehrung der Circulation wird die allgemeine Nahrung, und insonderheit der Ackerbau ein ganz anderes Ansehen gewinnen. Es werden auf diese Weise auch endlich die Quotisationsgelder refundirt werden, und sogar ehe, daß selbe noch refundirt werden: so wird die Feststellung des Amortisationsfonds auf solche Forderungen schon Kredit machen; indem man weiß, wo die Zahlung derselben hergenommen werden kann.

Ich habe zwar mehrmalen gehört, daß durch Ablage der Kapitalien und eine erfolgende Vergringerung der Zinsen, das Domkapitel als Gläubiger auf die Landeskasse verlieren würde. Es

ist aber auch dieser Einwurf ungegründet; indem das hochwürdige Domkapitel einestheils selbst mehr schuldig ist, als es an neuen Kapitalien am Lande zu fordern hat, folglich mehr an seinen auszahlenden Zinsen gewinnt, als es an der andern Seite verlieret; anderntheils auch desselben größtes Vermögen in liegenden Gütern ist, und es also bei dem hohen Prozent der Kapitalien allzeit indirecte verliert.

Es ist also dieser Vorschlag zum offenbaren Besten des Publikums und eines Jeden. Wenn er aber jemals zu Stande kommen soll, so ist es höchst nöthig, daß ein solcher Fond von Anfang an zu Tilgung der Kapitalien gleich mit gewidmet werde; indem nach Abzahlung der Zinsen fürs Künftige, wie für das Vergangene, die Tilgung der Hauptschulden ganz patriotisch würde hintertrieben werden. Der Patriotismus ist ein ganz seltsames Ding; er tadelt, schreiet, lärmt, aber wenn es auf wirkliche Messures zu nehmen ankömmt, so läßt er sich durch sehr kleine Interessen gleich irre machen.

Pro Copia authentica subscripsit

P. T. Kerckerinck, Dr.

Rdmi et Illmi Capituli Cathedr. Ecclesiae Monasteriensis Secretarius.

Zur Nachgiebigkeit gegen die Stände war ein doppelter Grund vorhanden. Erstlich war sie den Gesinnungen und der Achtung gemäß, die der Landesfürst Grund hatte für seine Stände zu hegen. Ihr Zutrauen und ihre Liebe war eine wesentliche Bedingung, ohne die er die Erfüllung seiner Absichten nie hoffen durfte. Beide mußte er sich zu gewinnen suchen; wenn schon bei sichern Gelegenheiten durch ein Uebermaß von Nachgiebigkeit. Er hatte auch den glücklichen Erfolg verschiedener Maßregeln, die zum Besten der Unterthanen unternommen und ausgeführt worden waren, dieser Maxime zu verdanken. Zweitens waren auch die Klagen der Stände, daß die Unterthanen, noch zu sehr von all dem Ungemach des Krie-

ges erschöpft, und wegen des noch zu wenig wieder hergestellten, in den letzten Jahren durch lange schlechte Witterung noch mehr zurück gesetzten Ackerbaues, einer neuen Last noch zu wenig gewachsen wären, nicht ganz ohne Grund. An eine Steuer, die durch keine überwiegende Ungleichheit für einen Theil der Unterthanen unbillig würde, war hier so wenig, als irgendwo in der Welt, zu denken. Bis es also möglich war, sich mit den Ständen über einen Fond zu vereinbaren, der den schatzpflichtigen Theil der Unterthanen am wenigsten drücken möchte, wurde nun mit doppeltem Eifer an jenem zweiten Gegenstande des oben namhaft gemachten Planes, an der Verbesserung des innern Zustandes des Landes, um dadurch die Tilgung der Landesschulden vorzubereiten und in der Folge möglich und leichter zu machen, gearbeitet.

Auf dem Landtage des Jahres 1777 wurde nun der frühere Plan zur Tilgung der Landesschulden zu Münster, eine allgemeine Kopfsteuer, ernstlich in Betracht genommen. Die Stände hatten die Nothwendigkeit eines solchen Fonds längst tief genug empfunden und erkannt, und die Vorderstände vereinbarten sich nur zur Ergreifung des einzigen Mittels einer außerordentlichen Auflage. Ihrer Einsicht konnte es nicht entgehen, daß diese im Kriege gemachten Schulden nicht bloß zum Vortheil oder zur Nothdurft der schatzpflichtigen Klasse der Unterthanen gemacht waren; daß sie die Freien sowohl als diese von den Expressionen der Armeen, Quotisationen und Exekutionen befreiet hatten: daß also diese Summe wirklich als ein Vorschuß für beide Theile anzusehen war. Die natürliche Folge davon war, bei ihrer Liebe und Gerechtigkeit, daß sie bei der Auflage, die sie in Vorschlag brachten, sich selbst mitbesteuerten. Sie konnten und wollten sich den Vorwurf nicht zuziehen, als wenn sie sich einer Last entziehen wollten, die aus einer allgemeinen Noth herkam. Ihr Vorschlag zu diesem Endzweck ging also laut eben angeführten Antrags dahin, daß

- a) „Eine auf 6 Jahre festzustellende und, so viel den befreiten Stand betrifft, nach dem Plan von 1775 zu errichtende Kopfschätzung ausgeschrieben werde.“
- b) „Daß von denen, als lange die Kopfschätzung dauert, für künftiges Jahr anfänglich, nicht höher, als zu 12 für ein Jahr zu verwilligenden Schätzungen, eine monatliche Schätzung zu solchem Ende gewidmet und verwendet.“
- c) „Nach Verlauf des 1778sten Jahrs die einige Jahre zum Schloßbau jährlich verwilligte 25,000 Reichsthaler cessiren, und die dadurch ersparende Gelder zur Ablegung der Landeskapitalien gebraucht werden mögen.“

Das städtische Corpus trat diesem Antrage der Vorderstände nicht bei und reichte ein besonderes Votum ein, worin es die Gründe für seinen Widerspruch anzugeben suchte: doch waren diese Gründe unerheblich, und es wurde der Antrag der Stände zur Errichtung jenes Tilgungsfonds, eine sechs-jährige gelinde Kopfsteuer zu bewilligen, genehmigt, wodurch jener Antrag zu einem bündigen Landtagsbeschlusse, zu einem Gesetze landesherrlicher Gewalt erhoben wurde, gegen welches Widersprüche Einzelner nichts mehr vermögen konnten. Mehr jedoch als das städtische Corpus fand sich ein Theil der Geistlichkeit, der Clerus secundarius, beschwert. Dieser fand sich durch die neuen Auflagen vollends ins Verderben gestürzt, und dennoch belief sich der jährliche Beitrag des Clerus secundarius, zu welchem die sämtlichen Kollegiatstifter, Kommendarien, Prälaturen und Abteien, sämtliche Klöster beiderlei Geschlechts, Pfarreien und übrige geistliche Standespersonen, nur mit Ausnahme des Domkapitels, gehörten, auf 1718 Thaler, so daß also z. B. der Individual-Anschlag eines Dechanten auf 3 Reichsthaler, eines Kanonikus der besten Stifter auf 2 Rthlr., der geringern auf 1½ Rthlr. sich belief, was für die ansehnliche Begüterung der Geistlichkeit in dem Hochstifte

Münster und den Zustand dieser Begüterung in der That eine Kleinigkeit war. Die Geistlichkeit des zweiten Ranges hatte von dem Vorhaben der Vorderstände äußerlich Nachricht erhalten, und kam sogleich bei der Landtags-Kommission sowohl, als bei dem Landesherrn mit einer Remonstration und mit der Bitte ein, dem Antrage der Stände die Einwilligung zu versagen. Um aber auch hier die Grundsätze der Mäßigung nicht zu verleugnen, und einer Uebereilung, die nur in Irrbegriffen ihren Grund haben konnte, mehr mit Belehrung, als nur auch mit dem billigsten Machtspruche zu begegnen, wurde für gut befunden, jenem Clerus erst eine hinlängliche Zeit zur reifern Ueberlegung zu lassen, und auch nachher noch durch ein Rescript dem geheimen Rath aufzugeben, die Dekane der Kollegiatstifte zusammen zu rufen und ihnen durch die ganze Lage der Sache begreiflich zu machen, welche wichtige Gründe die Vorderstände zu jenem Antrage und den Landesherrn zu dessen Bewilligung bewogen; wie dringend die Nothwendigkeit, die Landes Schulden nun einmal zu tilgen, und wie billig das Vorhaben der Vorderstände sei, dem schatzpflichtigen Stande durch eigenen und aller Befreiten Beiträge die Last der Schulden zu erleichtern, die im Kriege für beide Stände gemacht wären: wie unbillig hingegen das ihrige sei, sich von dem Clerus des ersten Ranges und den übrigen Befreiten hierin absondern zu wollen. Der geheime Rath ließ auch diesen Antrag durch Deputirte vollziehen und den zusammen berufenen Dekanen in einer Konferenz zuerst mündlich, dann durch ein schriftliches, von dem Minister von Fürstenberg abgefaßtes gründliches Promemoria die Nothwendigkeit der Kopfschätzung vorstellen, worauf von Seiten des Clerus secundarius folgende merkwürdige Antwort erfolgte:

Hochwürdig,

Hochwohlgeborner Freiherr!

Euer Hochwürden Excellenz die Nachricht zu eröffnen habe die Ehre, gestalten ich das mir zugestellte Pro memoria den

übrigen Herren Dechanten sofort zu communiciren keinen Anstand genommen.

Diese sowohl laut der mir von selbigen eingeschickten Relation als ich haben auch jenes Pro memoria in heut und gestrigen Tagen nach Unterschied den sämtlichen Kapitularherren in den vorgewesenen Kapitularversammlungen vorgetragen und vorgelesen.

Worauf einmüthig dieselbe beschlossen haben, daß den in Puncto der Kopfschätzung vorhin abgefasseten Resolutis zu inhaeriren wäre, jedoch mit Vorbehalt Seiner kurfürstlichen Gnaden unterthänigst schuldigster Devotion

ich bestehe mit schuldigstem Respect  
Eurer Hochwürden Excellenz

Münster den 18ten

Julii 1777.

gehorsamster Diener

G. E. v o n C a s t e l l,

Dechant des alten Doms, als Praeses Cleri secundarii.

Da nun, wie sich erwarten ließ, der eben so unbesonnene als unbillige Antrag der Geistlichkeit des zweiten Ranges, dessen Representation vier Münsterschen Kollegiat-Kapiteln, nämlich zum alten Dom, zu St. Mauriz, St. Ludgerus und St. Martinus, bei welchen in Betreff gemeinsamer Angelegenheiten und Berathschlagungen der Dechant des Kapitels des alten Doms den Vorsitz führte, sich anmaßten, von dem Kurfürsten Maximilian Friedrich rein abgeschlagen wurde: so verklagte jener Theil der Geistlichkeit den Kurfürsten bei dem kaiserlichen Reichskammergericht, welches dann nach üblicher Form von dem Kurfürsten Bericht forderte. Indesß trotzte dieser Theil der Geistlichkeit so sehr, daß es seine Klagschrift, die damit anfängt, daß sie den Landtags-Beschluß, dessen er sich auf eine heimliche illegale Art, um ihn demnächst zu mißbrauchen, bemächtigt hatte, in ein widriges Licht zu setzen suchte, öffent-

lich drucken ließ. Der Kurfürst, statt diesem Troste durch schärfere Ahndung zu begegnen, ließ hierauf, um der Verblendung vorzubeugen, mit der dieser Schritt der Geistlichkeit die Unterthanen hätte täuschen können, seinen Bericht an das Kammergericht ebenfalls drucken. Diese Schrift des Kurfürsten ist von dem großen Münsterschen Rechtsgelehrten Sprickmann unter unmittelbarer Leitung Fürstenbergs abgefaßt, und Alles, was hier von den Anordnungen des Kurfürsten, dessen guter Wille übrigens keineswegs zu verkennen ist, gesagt wird, darf ohne Unbilligkeit als von Fürstenberg selbst geltend angesehen werden. Die Schrift selbst, ein Meisterstück in ihrer Art, ist in zwei Theile getheilt. Der erste enthält den Plan der Regierung unter dem Kurfürsten Maximilian Friedrich als Fürstbischof von Münster und seinem Minister von Fürstenberg; der zweite beantwortet die Klage der Geistlichkeit.

„Ob schon diese Klage“, sagt der Kurfürst zum Kaiser gleich im Eingange des Berichts, „verschiedenes enthält, das den „Clerum secundarium nicht angeht, und worüber ich mir selbst Rechenschaft schuldig zu sein glaube, so habe ich doch, um den wahren Zustand der Sache desto einleuchtender darzustellen, nicht nur auch diese Punkte mitnehmen, sondern vielmehr Eurer kaiserlichen Majestät den ganzen Plan, den ich bisher in der Regierung dieses Hochstiftes befolget habe, offen vorlegen wollen, damit Allerhöchstdieselben die Nothwendigkeit und den ganzen Zusammenhang dieser und aller meiner übrigen Maßregeln desto deutlicher übersehen mögen; um so viel mehr, da mir mein eigenes Bewußtsein dafür Bürge ist, daß Allerhöchstdieselben darin das eifrigste, uneigennützigste Bestreben nicht verkennen werden, mit dem ich dieses Hochstift aus den traurigen Umständen, worin ich es beim Antritte meiner Regierung fand, zu einem bessern Zustande zu bringen mich unermüdet bemühet habe.“

Im zweiten Theile jener Schrift werden, wie gesagt, die von dem Sachwalter des Clerus secundarius vorgebrachten Beschwerden wegen Besteuerung desselben auseinander gesetzt. Auf S. 16 derselben wird bewiesen, daß der Clerus weder 1) aus dem Endzweck dieses außerordentlichen Beitrags, noch 2) aus der Form und Art, wie dieser Beitrag ihm abgefordert worden, den geringsten Grund, sich zu beschweren, herleiten konnte.

„1) Aus dem Endzweck nicht. Der extraordinäre Beitrag des Cleri soll für seinen Theil die Schulden tilgen helfen, die das Land im Kriege hat machen müssen. In dringenden Kriegsnothen hat wohl nie ein Clerus in einem vorgeschützten Privilegio Befreiung gefunden, oder auch nur zu suchen sich einfallen lassen. Fouragelieferungen und Kontributionen forderten die fremden Truppen im Kriege nicht bloß von Schatzpflichtigen, sondern ohne Rücksicht, ohne Unterschied zu machen, von den Freien so gut, als von jenen; und hätte das Land nicht durch Aufnehmung dieser Summen, deren Last es jetzt drückt, beide Stände, den befreiten und unbefreiten, von den Exekutionen der Armeen gerettet, so hätten diese, bei ihren Forderungen und im Beitreiben derselben mit aller uneingeschränkten Strenge gewiß keine Rücksicht auf einige Freiheiten genommen; wie sie solches hier, nachdem das Land endlich durch überhäufte Schulden seinen öffentlichen Glauben verloren hatte, so gut als anderwärts bewiesen haben. Diese Schulden also sind nichts, als ein Vorschuß, der dem freien Stande sowohl, als dem nicht freien, in ihrer dringendsten Noth geschehen ist. Und der Clerus secundarius kann sich begeben lassen, dem Lande zur Wiederersekung desselben seinen Beitrag zu weigern, zur Wiederersekung eines Vorschusses, der ihn allein gerettet hat! Einen Beitrag, der lange noch den Vortheil nicht erreicht, den ihm



„der Vorschuß gewährt hat, ihm lange nicht kostet, was ihm dieser gab!“

„Ferner ist dieser Endzweck auch von der Art, daß die Ausführung desselben nun keinen weiteren Aufschub mehr litt. Eine traurige Erfahrung hat es im letzten Kriege dem Lande, durch den Verfall seines Credits und durch all die widrigen Folgen dieses Verfalles mit einem schrecklichen Nachdruck bewiesen, wie sehr man eins seiner nöthigsten Bedürfnisse dadurch vernachlässigt hatte, daß man in der ganzen langen Zeit des Friedens vor letztem Kriege die Abbezahlung seiner vorher gemachten Schulden versäumt hatte. Unverantwortlich wäre es gewesen, auch nach der Warnung eines so schrecklichen Beispiels, noch immer sorglos daran nicht zu denken, um den Staat unter der Last seiner Schulden bei der Ungeißheit, wie nahe ihm neue ähnliche Auftritte sein können, die dann die Abbezahlung derselben völlig unmöglich machen würden, untergehen zu lassen; anstatt die Zeit zu ergreifen, als sie da war.“

„2) In der Art und Form nicht. Wer sollte die Frage über die Pflicht des Clerus secundarius zum Beitrage beurtheilen? Wer hatte das Recht, sie zu entscheiden? — Er selbst? Ein Wesen, dessen die kanonischen Rechte, als eines eigenen Korpus mit keinem Worte gedenken! das aus einer Menge heterogener Theile besteht, die man nur, um sie von dem Theile der Klerisei, dem die geistlichen Rechte alle wirkliche active Bestandheit eines Korpus geben, zu unterscheiden, unter dem allgemeinen Namen, den es führt, zusammen gefaßt hat! Er selbst? Eine Klasse von Unterthanen, die nie bei öffentlichen Landesangelegenheiten ein thätiges Selbstrepräsentationsrecht gehabt hat, und sich also so gut, als jede andere Klasse der Unterthanen muß repräsentiren lassen! Ist nicht vielmehr nach geistlichen Rechten gerade dieses das auszeichnende Vorrecht des Domkapitels und des Bischofs, daß

„sie den übrigen Klerus vorstellen? Ist nicht durch dieses Vor-  
„recht des Domkapitels der Clerus secundarius in seinen all-  
„gemeinen geistlichen Rechten und Freiheiten gesichert? Und  
„wenn also das Domkapitel sowohl, als der ganze übrige  
„Stand der Befreiten in der Stimme der Ritterschaft, durch  
„meine seit dem Antritte meiner Regierung so oft wiederhol-  
„ten Vorstellungen, so wie durch eigene Einsicht und Beherzi-  
„gung des allgemeinen Wohls längst und innigst überzeugt,  
„schon seit so vielen Jahren den Fond d' Amortissement zur  
„Tilgung der für alle Stände gemeinschaftlich vom Lande ge-  
„machtten Schulden äusserst nothwendig und jetzt besonders  
„hierin die Noth desselben so dringend fand, daß es sich selbst  
„verhältnißmäßig mit anschlug: ist nicht durch seine Stimme,  
„die mit den übrigen stimmenden Ständen, bei hinzukommen-  
„der landesherrlicher Vergenhmigung, das Werkzeug eines  
„Landtagschlusses ist, die Pflicht desselben zum Beitrage völ-  
„lig mit entschieden?“

Die Hauptgründe, welche der Clerus secundarius zur Be-  
gründung seiner Klage vorbrachte, waren der Hauptsache nach  
folgende.

„1) Die geistliche Freiheit sei wohl eine der ältesten und  
„bündigsten Freiheiten, die man sich denken könne. Constan-  
„tinus, der erste christliche Monarch, habe schon den Grund  
„zu dieser Freiheit gelegt, die hernächst aber durch mehrere  
„Konstitutionen bestätigt worden sei. Selbst in protestantischen  
„Ländern werde diese Freiheit anerkannt. Diese in der ganzen  
„Christenheit eingeführte und so vielfach bestätigte geistliche  
„Immunität sei auch, so viel das Hochstift Münster betreffe,  
„von Kaiser Karl IV. durch eine besondere Konstitution sowohl,  
„als auch durch ein besonderes Privilegium des allgemeinen  
„Konciliums zu Basel aufs bündigste bestätigt. Zwar möge  
„der Klerus in gewissen Fällen auch ad subsidium charitati-  
„vum gehalten sein; es sei dagegen auch bekannt, daß dazu

„mehr, als die bloße Willkühr einiger Glieder der versammel-  
„ten Stände nothwendig sei. Damit der Klerus zu einem sol-  
„chen subsidium charitativum verpflichtet werden könne, dazu  
„sei unter Anderm der Beweis der Nothwendigkeit und  
„des öffentlichen Nutzens erforderlich; diese Untersu-  
„chung müsse von dem Bischofe und der Klerisei selbst, nicht  
„aber von den Landständen geschehen. Denn es werde sich  
„wohl Keiner einfallen lassen, den Konsens des Hochwürdigen  
„Domkapitels statt des Konsenses der ganzen Klerisei anzuneh-  
„men, am wenigsten im Hochstifte Münster, wo vermöge einer  
„Vereinbarung zwischen dem Clerus primarius und secunda-  
„rius das Cathedral-Kapitel auch per unanimia dem Clero  
„subsidiario nicht präjudiziren könne.“

Auf diesen Einwurf des Anwaltes des Clerus secundarius  
gibt der Kurfürst folgende Antwort. „Die geistliche Freiheit  
„ist das erste Werkzeug, das Anwald Cleri secundarii ergreift,  
„ihn dem Beitrage zu entziehen. Weit davon entfernt, die  
„Kirchenfreiheiten und Immunitäten anfechten zu wollen, noch  
„gesinnet, die Gründe derselben hier in Thesi auseinander zu  
„setzen, finde ich es hinlänglich, zu zeigen, daß nach der Ber-  
„fassung des Münsterschen Hochstifts der Clerus secundarius  
„sich von allgemeinen, auf dem Landtage beschlossenen Beiträ-  
„gen nicht entziehen kann.

„Von Beiträgen dieser Art zu Auflagen, die aus landes-  
„herrlicher Macht der Landesverfassung so ganz gemäß mit Zu-  
„ziehung und auf den Antrag der Landstände, mit Bewilligung  
„des Bischofs und des Cleri primarii beschossen sind; zu  
„Auflagen, die keine andere Absicht haben, als Schulden zu  
„tilgen, in die das Land sich sowohl zur Erhaltung der geist-  
„lichen Güter, als der weltlichen, in öffentlichen Kriegesun-  
„ruhen hat verwickeln und stürzen müssen, deren Tilgung also,  
„auch der augenscheinlichsten Billigkeit nach, immer so gut eine  
„Last, eine Pflicht des geistlichen Standes, als des weltlichen

„ist, und jederzeit in ähnlichen Umständen gewesen ist, reden  
„weder der Kaiser Constantin, noch die päpstlichen und kaiser-  
„lichen Privilegien, noch das Concilium Constantiense.“

Was das subsidium charitativum anbelangt, so wird ge-  
zeigt, daß hier von einem subsidium charitativum keine Rede  
sei, oder daß der Anwald den Unterschied eines solchen sub-  
sidii, einer freiwillführlichen Verehrung, von einer allgemei-  
nen, landesverfassungsmäßig zur dringenden Noth des Landes  
bewilligten Auflage, nicht eingesehen habe. Dann wird bemerkt,  
daß man nach dem Westphälischen Frieden in ähnlichen Fällen  
die Beiträge des Klerus nicht mehr als subsidia charitativa  
angesehen habe. Schließlich werden von der Zeit des Fürsten  
Christoph Bernhard an schlagende Beispiele angeführt, welche  
beweisen, daß der Clerus secundarius sehr häufig zu allge-  
meinen Beisteuern gezogen worden ist, ohne daß daran gedacht  
worden wäre, denselben um seine Einwilligung zu fragen.  
Und das war denn auch wohl der Grund, warum Anwald  
desselben diese Beispiele theils gar nicht berührt, theils durch  
die unbedeutende Anmerkung zu entkräften gesucht hat: man  
hätte bei dringender Noth die Zeit nicht gehabt, den Clerum  
intraneum zusammen zu rufen. Die Zeit nicht? Und doch war  
Zeit da, jedesmal die sämtlichen Landstände zusammen zu ru-  
fen, und es wäre denn doch wohl leichter gewesen, die vier  
Dochanten der Kollegiatstifter in Münster zu berufen, als jene.

Das Herkommen ist also unwidersprechlich auch gegen den  
Clerum secundarium selbst, und der Landesherr mit seinen  
Ständen in unstreitigem Besitze, demselben in dergleichen Vor-  
fällen Beiträge aufzulegen.

„Nach der Bewilligung meiner Stände“, fährt der Kurfürst  
fort, „hätte ich also vom Clero secundario den Beitrag bei-  
„fordern können, auch ohne die geringste Rücksprache mit ihm;  
„aber auch hier war mein beständiger Grundsatz, lieber zu  
„überzeugen, als meine Rechte mit Strenge auszuüben, ver-

„bunden mit meiner unwandelbaren Achtung für den geistlichen  
„Stand mir ein Bewegungsgrund, die vier Dekanos, ehe ich  
„zur Publikation dieser Auflage zu schreiten gesinnet war, zu-  
„sammen zu rufen, und wie ich schon oben angeführt habe,  
„ihnen in mündlicher Unterhandlung die Wichtigkeit und die  
„äußerste Nothwendigkeit dieser Auflage und ihres Beitrags  
„vorstellen, und zu dem Endzweck einer reiferen Ueberlegung  
„und Berathschlagung oben beigefügtes Pro memoria sub Nr.  
„38 zustellen zu lassen.“

„2) Die Ausschreibung der Kopfsteuer sei“ (dem Ausdrucke  
des Anwalts nach)

„a) überhaupt unstatthast, ja sogar

„b) in Ansehung der einzelnen Mitglieder von den Land-  
„ständen, die entweder protestirt oder nicht eingewilligt  
„haben, unverbindlich.“

Sieh' S. 6. der Klagschrift S. 7. Die Richtigkeit dieser  
doppelten Behauptung soll sich daraus ergeben, daß (S. 7. S. 7.)  
gesagt wird: „Dem Klerus mußte der Nothfall, und zwar der  
„äußerste, durch kein anderes Mittel auszuweichende Nothfall  
„vorgelegt werden, die dringendste Noth mußte bewiesen wer-  
„den; es mußte untersucht werden, ob die Noth für dringend  
„gehalten, oder ohne Beisteuer der Klerisei abgeholfen werden  
„könnte: aber von alle diesem habe Nichts stattgefunden. Es  
„sei dem Clerus secundarius weder ein Nothfall vorgetragen,  
„noch erwiesen, noch demselben die mindeste Untersuchung und  
„Einwilligung verstattet worden; sondern man habe mit Vor-  
„beziehung aller rechtlichen Ordnung und ohne auf die unläng-  
„barsten Rechte die mindeste Rücksicht zu nehmen, alles Sup-  
„plicirens des Clerus secundarius, alles Protestirens des städ-  
„tischen Korpus ungeachtet, das Konklusum der vorsitzenden  
„Stände, und zwar beim Domkapitel durch acht gegen sechs  
„und bei der Ritterschaft durch zehn gegen acht Stimmen be-

„schlossen, und die Bestätigung darauf erhalten, ohne daß nur  
 „ein einziges von dem selbst zu einem subsidium charitativum  
 „erforderlichen Requisite beachtet worden wäre.“ (Schon frü-  
 her, in S. 2., hatte der Anwald für gut befunden zu bemer-  
 ken, daß, nachdem die einzelnen Mitglieder der Stände die  
 Stadt Münster schon verlassen, die noch anwesenden Herren  
 aus dem Domkapitel und der Ritterschaft die sechsjährige  
 Kopfsteuer von allen Unterthanen mit Einschluß des Klerus  
 in Vorschlag gebracht hätten). Hierauf antwortet der Kur-  
 fürst: es habe der Clerus secundarius keine Befugniß, für  
 die Landstände, oder auch für einzelne Mitglieder derselben,  
 ungebethen das Wort aufzunehmen; es sei aber auch eine  
 Unwahrheit, daß dem Clerus secundarius die Nothwendig-  
 keit des allgemeinen Beitrages nicht vorgelegt sei. „Ich habe  
 „dieses, wiewohl es seit 1630 nie geschehen ist, und ich mich  
 „nicht dazu verbunden hielt, noch halte, dennoch zum Ueber-  
 „fluß thun lassen; seine Einwilligung aber hatte ich nicht nö-  
 „thig, hat nie ein Landesherr nöthig gehabt, wie ich gleich-  
 „falls bereits unwiderleglich bewiesen habe. Was Anwald  
 „Cleri übrigens hier noch von der Anzahl der Stimmen, und  
 „von dem Widerspruche des städtischen Corporis sagt, das ist  
 „seine Sache nicht, und dann ist auch schon oben gezeigt, daß  
 „sowohl im Ganzen nur die Majora Corporum, so wie in  
 „jedem einzelnen Corpore die Majora der Mitglieder zum Ent-  
 „scheiden erfordert werden.“

3) Der Haupteinwurf, durch den Anwald des Clerus se-  
 cundarius die Rechtmäßigkeit des ihm abgeforderten Beitrages  
 anzusechten sucht, ist nach S. 7. 8. und 9. seiner Klagschrift  
 folgender: „Die Kriegsschulden könnten auch ohne dessen Bei-  
 „trag bezahlt werden.“ Dieser Satz sollte dadurch bewiesen  
 werden, daß man sagte:

a) S. 8. Es seine zureichende Fonds zur Tilgung der Schul-  
 den auch ohne diesen Beitrag vorhanden;

b) §. 9. Es ließen sich Ausgaben angeben, die allenfalls erspart und zu diesem Zwecke angewandt werden könnten.

Um den ersten Satz zu bewahrheiten beruft sich Anwald darauf, es seien annoch vorräthig 78,253 Rthlr. Der Kurfürst antwortet hierauf: es seien jene 78,253 Rthlr., die noch vorräthig sein sollten, nicht vorräthig, sondern nur ein Rechnungsrezess, der aus Rückständen der Einnahme bestehe und größtentheils von einem Jahre ins andere fiele, mithin als baarer Borrath nicht angesehen werden könne. An Zinsen sei das Land, wie Clerus secundarius selbst angebe, noch zwei Jahre im Rückstande, welcher an 20,000 Thaler betrage. Wenn also bei den ordinairen Schätzungsmitteln die Einnahme auch zum Vollen gerechnet werde, und sonst keine außerordentliche Bedürfnisse, die daraus befriedigt werden müßten, vorkämen; so wäre nach diesen zwei Jahren davon ein Ueberschuß von 50,000 Thalern zu erwarten. Dahingegen sei die Summe der Landesschulden eine Last von mehr als drittehalb Millionen. „Freilich“, fährt der Kurfürst fort, „würde ein Fond von jener Art, eine so ungeheure Masse endlich dennoch aufheben; aber welche Reihe von Jahren würde dazu gehören! und was noch mehr ist, eine so lange Reihe guter, friedsamere und gesegnetere Jahre; denn fordert nicht die Natur dieses Fonds, daß in all dieser Zeit weder Mißwachs, noch Krieg, noch irgend andern Aufwand fordernde Zufälle eintreten dürfen, die durch Anspruch an jenen Ueberschuß den Fond vermindern würden? und kann der Clerus für eine so glänzende Zukunft Gewähr leisten? darf die Klugheit, darf die Vorsicht, die für das ihr anvertraute Wohl so vieler Tausende wachen soll, sich bei der Ungewißheit, bei dem täglichen Wechsel menschlicher Dinge den Traum einer so schönen Hoffnung erlauben? sich so einwiegen und täuschen lassen, daß sie schleunigere Mittel, gerade da der Himmel durch seinen Segen ihren bisherigen Anstalten und Bemühungen den

„günstigen Zeitpunkt gibt, wo sie diese Mittel, ohne die ge-  
 „ringsten übermäßigen Beschwerden der Unterthanen, ergrei-  
 „fen und ausführen kann, in die Länge verschiebe, und dafür  
 „lieber ein ganzes Land, so lange jeden Augenblick der Gefahr  
 „irgend eines widrigen Zufalls aussetze, der dann alle Mittel  
 „zur Rettung völlig vernichten, und den Untergang des Staats  
 „als eine nothwendige Folge mit sich bringen würde? Wen  
 „würden dann die gerechten Vorwürfe so vieler Unglücklichen  
 „im hilflosen Elend und die Anklage einer ganzen weinenden  
 „Nachwelt treffen? Kann eine Klasse meiner eigenen Unterthä-  
 „nen, kann mein Klerus mich bis zu dem Grade verkannt ha-  
 „ben, daß er glauben konnte, daß ich das ganze Wohl mei-  
 „ner Unterthanen der Ungewißheit eines Verhängnisses über-  
 „lassen würde, dessen Schläge dann meine Schuld wären! —  
 „Der erste Grund, mit dem Anwald Cleri secundarii seinen  
 „Einwurf: die Landesschulden könnten auch ohne seinen Beitrag  
 „bezahlet werden, zu beweisen suchte, daß er nämlich einen  
 „hinlänglichen vorräthigen Fond dazu angeben zu können glaub-  
 „te, beruhete also theils auf falschen Voraussetzungen, und  
 „theils auf einem verzeihlichen Mangel an Einsicht in die all-  
 „gemeinsten wesentlichsten Erfordernisse einer klugen und auf  
 „ihre wahren Endzwecke gerichteten Verwaltung der Staats-  
 „geschäfte.“

Zum Beweise des zweiten Satzes: es ließen sich Ausgaben  
 angeben, die erspart und zur Tilgung der Schuldenlast ange-  
 wendet werden könnten, weist der Clerus secundarius meh-  
 rere solcher Ausgaben ausdrücklich an und behauptet: „es lasse  
 „sich unmöglich ein Nothfall gedenken, wo man so große Sum-  
 „men zur Verschönerung der Stadt, zum Anlegen der neuen  
 „Promenaden und dergleichen, an sich zwar löblich scheinenz  
 „den, nach der Landesverfassung aber nicht rathsamem Zwecken  
 „verwendet habe.“ Selbst der Schloßbau, wozu damals schon  
 dreimal hundert tausend Rthlr. verwilliget worden seien, hätte



den Stiftsschulden nachgesetzt werden können. Habe man sich also durch diese außerordentlichen Auswürfe in Rückstand gesetzt, so sei solches ein Versehen und kein Nothfall, wodurch der Klerus steuerbar gemacht werden könne. Außerdem wird mißbilligend auf mehrere andere Ausgaben für solche Gegenstände hingewiesen, über deren Nothwendigkeit der Landtag entschieden hatte, wohin z. B. die Demolirung der Festungswerke, die Erbauung der Pulverthürme gehörte. — Der Kurfürst antwortet hierauf: „Eure Kaiserliche Majestät werden hier selbst einzusehen geruhen, wie weit der Clerus secundarius sich hier über die Gränzen des Standorts hinauswagt, den ihm die bürgerliche Verfassung im Staate angewiesen. Es geziemet ihm nicht, sich über das aufzuhalten, was, und in welcher Zeitordnung förmliche, nach landständischem Antrag und meiner Bewilligung festgesetzte Landtagschlüsse zum Besten des Landes zu unternehmen bestimmt haben; noch weniger steht es ihm an, dieses sogar bis auf Anstalten auszu dehnen, wozu von ihm keine Beiträge gefordert sind; und am wenigsten hätte er sich sollen einfallen lassen, daß er sich hierdurch einem Beitrage entziehen würde oder könnte, den er zu dem Endzwecke schuldig war, welchen jene Landtagschlüsse noch auszustellen für gut befunden. Dieses wäre nun Alles, was ich auf Einwendungen zu antworten hätte, die er nicht zu machen befugt war, dennoch will ich auch hier, um Eure Kaiserliche Majestät völlig au fait zu setzen, die einzelnen Einwürfe Cleri einen nach den andern punktweise durchgehen.“ Hier folgt nun die ausführliche Rechenschaft über die von dem Klerus gerügten Ausgaben, und es zeigt sich unverkennbar, daß alle diese Ausgaben nur zum wahren Wohle des Landes und der Stadt gemacht worden seien. Wir werden noch auf mehrere Gegenstände zurückkommen, welche jenen Ausgaben ihr Dasein verdanken. Wie weit der Clerus secundarius in seinem Tadel sich vergaß, zeigt Folgendes.

1) In Bonn war das kurfürstliche Residenzschloß abgebrannt, und die Nachricht von diesem Brande lief zu Münster ein gerade in dem Augenblicke, wo die Stände auf dem Landtage versammelt waren. Einmüthig und ohne alle Berathung bewilligten die Stände dem Kurfürsten ein Geschenk von 15,000 Thalern, um ihm durch einen so rührenden Beweis ihrer Liebe und ihrer Theilnahme das schmerzliche Gefühl dieses Unglücks zu erleichtern. „Ich war stolz“, sagt der Kurfürst, „auf diesen Beweis so sehr, als die Stände selbst Ursache hatten es zu sein; mir war es ein Zeugniß, daß Gott meinen Maaßregeln ihren erhabensten Endzweck gewähret hat, in dem Ganzen die Revolution hervorgebracht zu haben, daß Bemühungen, wie die meinigen, für das allgemeine Wohl auch allgemeyn empfunden und erkannt wurden: für die Landstände selbst ein hohes Zeugniß ihres schnellen, edlen Gefühls. Und der Klerus! Doch hierüber bin ich sicher, daß er zuverlässig nicht gefühlt, was Unwald geschrieben hat.“

2) Im Jahre 1776 hatte ein Theil der Unterthanen durch einen außerordentlichen Hagelschlag außerordentlich gelitten. In den Gegenden, wo er gewüthet hatte, waren die Früchte größtentheils alle zu Grunde gerichtet, andere Arten von Schaden nicht zu berühren. Die Landstände, gerührt durch das Elend so vieler armen Unterthanen, glaubten es der Menschenliebe nicht nur, auch selbst allen Regeln der Klugheit gemäß, lieber einen geringen Theil der Landeseinkünfte durch ihre Unterstützung zu verlieren, als durch unerweichte Strenge die Erbe völlig zu ruiniren, und wüste werden zu lassen. Und der Clerus secundarius durfte sich erlauben, aus einer solchen Nachsicht den Ständen einen Vorwurf zu machen!

Der Hauptgrund aller dieser Beschwerden lag aber, wie schon gesagt worden ist, darin, daß die Gläubiger der Landeskasse, zu welchen vorzüglich die Geistlichkeit gehörte, fürchteten, an Zinsen zu verlieren, wenn durch die Rückzahlung der

Kapitalien der Zinsfuß herabgedrückt und sie der Gelegenheit beraubt würden, ihre Gelder zu so hohen Zinsen unterzubringen — ein Grund, der sich allerdings besser denken als sagen ließ. Darauf bezogen sich Fürstenbergs Worte in seinem Votum auf dem Landtage vom 29. Nov. 1768: „Der Patriotismus ist ein seltsames Ding; er tadelt, schreiet, lärmt: aber, wenn es darauf ankommt, wirkliche Maßregeln zu nehmen, so läßt er sich durch sehr kleine Interessen leicht irre machen.“ Daß der Clerus secundarius mit seiner Klage durchfiel, versteht sich von selbst: es wurden vom Jahre 1778 ab die auf den vorherigen Landtagen gewilligten sechs Personen-Schätzungen (jedoch ohne Abbruch und Nachtheil der vorbehaltenen Freiheiten) ausgeschrieben. Die höchste Abgabe bestand jährlich in 5 Thalern, und diese hatten nur Personen des ersten Ranges, wie die Prälaten der Domkirche zu Münster, die Kommandeurs, die Prälaten und Präbste der adeligen Gotteshäuser, der Erbmarschall, die Aebte und Prälaten in den Klöstern zu entrichten: nur die Abtissinnen in gräflichen Stiftern hatten 6 Thaler zu zahlen. Die folgenden Schätzungen wurden verhältnißmäßig immer geringer, und bestanden am Ende nur in einer wahren Kleinigkeit, da die ganze Kopfsteuer nur zu 12 gGr. für die Person männlichen und zu 6 gGr. für die Person weiblichen Geschlechts berechnet war. Die Folgen dieser Maßregel übertrafen die Erwartung, und erwarben Fürstenberg allgemeines Zutrauen. Die erste und wichtigste war, daß die Geldbesitzer die rückgezahlten Kapitalien nun den Kaufleuten und Gewerbtreibenden anbieten mußten, welche ohne Vorchuß zu Grunde gegangen wären, und daß der Zinsfuß im Münsterschen bald niedriger zu stehen kam, als in irgend einem benachbarten Lande.

„Fürstenberg hatte den Grundsatz, daß der Landreichthum nicht so sehr auf der Masse des vorhandenen Geldes, als auf der Schnelligkeit des Umlaufes desselben beruhe, und daß

„jener sich verdoppeln, wenn es gelinge, diesen zu verdoppeln.  
 „In Münster fehlte es an reichen Geldbesitzern keinesweges,  
 „aber diese hatten bei der Unsicherheit aller Geschäfte das Ih-  
 „rige dem Verkehr entzogen und in Kasten aufgehäuft. Be-  
 „sonders ungern wendete man das Geld zum Bauen an, weil  
 „oft eine Feuersbrunst das angelegte Kapital mit den Zinsen  
 „vernichtete, und die bei der Belagerung von 1759 erfolgte  
 „Abbrennung eines Theiles der Stadt den frischen Beweis ge-  
 „geben hatte, wie groß diese Gefahr sei. Daher waren in  
 „Münster die Häuser schlecht und die Größe der Miethe für  
 „die ärmern Bewohner drückend; der abgebrannte Theil der  
 „Stadt schien sich nie wieder aus der Asche erheben zu wollen.  
 „Da es durch hinlänglich lange Erfahrung bewiesen war, daß  
 „die Festungswerke der Stadt im Kriege gar keinen Vortheil,  
 „wohl aber häufigen Nachtheil brachten, so ließ Fürstenberg  
 „dieselben abtragen, und entfernte dadurch die eine Gefahr,  
 „welche bisher vom Bauen besserer Häuser abgehalten hatte;  
 „dann stiftete er die Feuerversicherungs-Anstalt, und machte  
 „es dadurch den Bauherren möglich, sich vor der andern Ge-  
 „fahr zu schützen. Nun setzte er noch Belohnung für diejeni-  
 „gen aus, welche in Martini Laichast ein gutes Haus errich-  
 „ten würden, und brachte es zugleich durch eine Sendung des  
 „Stadtrichters Gräber nach London dahin, daß die Engländer  
 „den einen Theil des im Kriege angestifteten Schadens vergüt-  
 „eten. \*) Jetzt baueten die Geldbesitzer, und die Stände gin-  
 „gen mit gutem Beispiel voran: das Schloß, die Palläste des  
 „Adels und viele Bürgerhäuser stiegen empor; das Geld floß  
 „der arbeitenden Klasse zu und die Kapitalisten bekamen dafür  
 „Häuser und wurden nicht ärmer.“ \*\*)

\*) Zu bedauern ist, daß sich über diese Sendung Gräber's nach London  
 in den hiesigen Archiven Nichts auffinden läßt.

\*\*) Bökeland a. a. D. S. 26.

## 2. Die Verschönerung der Stadt und des Landes.

Nachdem auf diese Weise durch Tilgung der Landesschulden einem Hauptbedürfnisse des Landes abgeholfen war, konnte auch an eine zweckmäßige Verschönerung der Hauptstadt gedacht werden. In der bischöflichen Wahlkapitulation des Kurfürsten Maximilian Friedrich vom 15. September 1762 war das Versprechen abgegeben, daß der künftige Landesherr Schlösser und neue Festungen ohne Bewilligung des Domkapitels nicht erbauen wolle. Dahingegen sollte mit der Zeit darauf Bedacht genommen werden, daß an der zu demolirenden Münsterschen Citadelle eine beständige Residenz für den künftigen Landesherrn und dessen Nachfolger erbauet werde. Der Landesherr der Stadt Münster hatte früher keine Wohnung als miethweise einige Zimmer im Fraterhause, einem alten Kloster und einem der schlechtesten von allen, so daß wenige bemittelte Particuliers so schlecht und unbequem, dabei auch so ungesund, logirt waren. Und doch war diese Wohnung die einzige, welche die Hauptstadt des Landes für einen der angesehensten Bischöfe und Fürsten Deutschlands hatte. Eine natürliche Folge hiervon war, daß die Hauptstadt nur selten ihren Landesherrn in ihren Mauern hatte. Entweder hatten die Bischöfe noch andere Länder, wo der Reiz eines bequemen und anständigen Aufenthaltes sie zurückhielt, oder sie lebten von der Stadt entfernt auf Landschlössern; wie denn auch der Kurfürst Clemens August, der Vorfahr des Kurfürsten Maximilian Friedrich, nach seiner Wahl zum Erzbischofe und Kurfürsten von Köln die Münstersche sogenannte alte Residenz fast nie anders als wie ein Quartier zum Absteigen auf der Reise betreten hat. Nothwendig mußte diese Entfernung des Landesherrn einen großen Schaden für die Unterthanen herbeiführen. Das Domkapitel und die Landstände hatten längst diese Folgen eingesehen und trugen daher schon unter der Regierung des Kurfür-

sten Clemens August auf die Erbauung einer neuen anständigen Residenz an. Damals blieb aber jener Wunsch noch unerfüllt. Sie wiederholten ihn noch während des Krieges bei der folgenden Sedisvakanz, und bei folgender Wahlkapitulation wurde von Neuem auf die Erbauung derselben angetragen. Auf dem Landtage des Jahres 1767 kam dieser Gegenstand wiederum ernstlich zur Sprache, und es wurde dem Kurfürsten ein freiwilliges Geschenk von 12,500 Thalern und eine gleiche Summe zum Anfange der in Münster zu erbauenden fürstlichen Residenz offerirt, und zugleich zur Fortsetzung des Baues auf vier nach einander folgende Jahre 25,000 Thaler jährlich bewilliget. Dieser Bewilligung der Landstände lag auch die Absicht zu Grunde, daß der Landesherr seinen Aufenthalt jährlich zwischen seiner Residenz zu Bonn und der zu Münster theile, und dadurch den Unterthanen alle Vortheile der Gegenwart ihres Landesherrn in der Hauptstadt gewähre. Der Kurfürst Maximilian Friedrich entschloß sich den Vorschlag anzunehmen und auszuführen: einen Vorschlag, von dem er allerdings den Vortheil hatte, auf eine höchst anständige und der Gesundheit nicht nachtheilige Weise in Münster wohnen zu können, der aber übrigens mit höchst beträchtlichen Unkosten aus seinen eigenen Mitteln verbunden war, indem der Kurfürst die Meubilirung des neuen Schlosses allein aus diesen bestritt. Um so unerwarteter mußte also dem Kurfürsten der Einfall des Clerus secundarius sein, jene Verfügung der Landstände als ein Versehen zu bezeichnen, besonders da von diesem Clerus auch nicht der geringste Beitrag gefordert worden war. „Hätte ich ihn verlangt“, fragt der Kurfürst, „wie würde sich der Clerus zu einem so nothwendigen, so allgemein und nothwendig anerkannten Endzwecke meiner Ansprüche haben entziehen können? Der Clerus secundarius des Erzstifts Köln ist mir freiwillig zur Wieder-

„herstellung der zum Theil abgebraunten Residenz zu Bonn  
„mit einer angemessenen Summe entgegen gekommen.“

Die Erfahrungen während des siebenjährigen Krieges hatten es nur zu sehr bestätigt, daß die mit so vielen Kosten erbauten und unterhaltenen Festungswerke zur Abwehrung feindlicher Anfälle nicht hinreichten; daß sie zu Friedenszeiten nur zur kostspieligen Unterhaltung gereichten, zu Kriegeszeiten aber den kriegführenden Theilen nur Anlaß geben könnten, sich darin wechselweise festzusetzen, wodurch das Land wirklich in unermesslichen Schaden gestürzt worden war. Es wurde nun durch einen Landtagschluß festgesetzt, daß sowohl die Münstersche Citadelle, welche als der Hauptursprung der Fatalitäten und Bedrückungen des Vaterlandes während des Krieges mit Recht angesehen wurde, als auch die Festungswerke zu Mesppe, Bechte und Warendorf, so wie die um Münster während des siebenjährigen Krieges neu angelegten und extendirten Werke demolirt, die Baumaterialien, Palisaden und andere daraus zu gewinnende Gegenstände den Meistbietenden zum Besten des Landes verkauft werden sollten. Bei der Wahlkapitulation vom 15. September 1762 machte sich der neu zu erwählende Herr, Maximilian Friedrich, anheischig, diesen lange gehegten Wunsch der Stände auszuführen, und mit der Demolirung der Festungswerke zu Münster, deren Unterhaltung jährlich über 7000 Thaler erforderten, sofort den Anfang zu machen. Man eilte mit dieser Angelegenheit um so mehr, als auch bei dem kleinsten Aufschube ein neuer Zufall die Ausführung derselben vereiteln konnte, und die vielen Trümmer der Wohnungen und Kirchen nachdrücklich daran erinnerten, was Stadt und Land durch die Festungen im Kriege gelitten hatten. Hiedurch wurde nun der doppelte Zweck erreicht: daß sowohl die sonst erforderlichen kostspieligen Reparations- und Unterhaltungskosten dem Lande erspart und die in den Festungswerken vergrabenen und unbrauchbar gemachten Gründe ihren Ei-

genthümern zum unumschränkten freien Gebrauche zurückgegeben wurden. Die Münstersche Citadelle wurde später in den schönen Schloßgarten umgeschaffen; der Raum um die Stadt, den sonst Schanzen und Gräben bedeckten, zu Gärten verkauft; auf den ehemaligen Stadtwällen wurde die schöne Promenade angelegt. Der größere und bessere Theil der Unterthanen wußte dafür dem Landesherrn und seinem Minister von Fürstenberg aufrichtigen Dank; nur dem Clerus secundarius war es in seiner üblen Laune vorbehalten, jene Verschönerungen, insbesondere die Anlegung der Promenade, so verdreht und so schief zu beurtheilen.

Nicht weniger war Fürstenberg bestrebt, dem ganzen Lande eine neue, blühende Gestalt zu geben. Der Boden im Münsterlande ist fast nirgends so schlecht, daß der Anbau desselben den Fleiß nicht belohnen sollte. Aber fast durchgehends durch das ganze Hochstift lag eine Menge von Gründen, beinahe die Hälfte des Landes, öde und wüst, obgleich ihnen mit leichter Mühe die Fruchtbarkeit abgewonnen und sie zu Aekern, Wiesen, Weiden oder Holzgewächsen umgeschaffen werden konnten. An mehreren Orten wurde kaum der zehnte Theil der großen Marken benutzt, die nur zur Weide des jungen Hornviehes, der Schafe oder zu Ploggemadt dienten. Fürstenberg suchte schon im zweiten Jahre der Regierung Maximilian Friedrichs diese öden Gründe zum Besten des Landes von zweien Seiten zugleich zu benutzen. Nämlich erstens zur Vermehrung des Ackerbaues und der Bevölkerung, so wie zur Beförderung des Holzgewächses und der Viehzucht, dadurch, daß er verschiedene Marken theilen oder Zuschläge darin machen ließ. Dann zweitens zur Tilgung der Schulden, die auf Gemeinheiten, welche bei solchen Gründen interessirt waren, hafteten, indem er die öden Gründe verkaufen und mit dem Ertrage die Schulden der Kirchspiele und Gemeinheiten tilgen ließ. Wie glücklich durch diese Operation zwei der ersten und wesentlich-



sten Zwecke einer gesunden Polizei erreicht, welche Summen dadurch aufgebracht und wie viele tausend Malter Einsaat dadurch urbar gemacht wurden, zeigte bald die Erfahrung. Die Theilung der Marken kam allerdings nur an wenigen Orten zu Stande, weil man den Grundsatz aufstellte, daß alle Mitberechtigten mit der Theilung einverstanden sein müßten. Die Verbesserung des Ackerbaues gelang freilich nicht in so hohem Grade, als man erwartet hatte, weil es noch an vielen Erfahrungen in diesem Fache fehlte, und mancher übereilt angestellte und mißlungene Versuch das Mißtrauen gegen jede Neuerung vermehrte. Unter der Regierung des Kurfürsten Maximilian Franz, gewiß nicht ohne Einwirkung Fürstenbergs, erhielt der Professor der Physik zu Münster, Anton Bruchhausen, den Auftrag, eine Anweisung zur Verbesserung des Ackerbaues und der Landwirthschaft des Münsterlandes zu schreiben. Die Schrift erschien in Münster 1790. Die darin gemachten Vorschläge verdienen auch jetzt noch Berücksichtigung, weil sie auf der genauesten Kenntniß des Bodens, der Eigenthümlichkeiten und Gebräuche des Landes beruhen. Ihre Vortrefflichkeit wurde auch anerkannt, die Regierung kaufte über 500 Exemplare zur Bertheilung an die Landschullehrer, und kurz darauf ließen die Generalstaaten das Werk ins Holländische übersetzen und in den holländischen Schulen einführen. (Deventer 1793.) Außerdem lieferte das Münsterische gemeinnützige Wochenblatt mehrere Abhandlungen Bruchhausens über Vervollkommnung der Landwirthschaft durch Verbesserung der Werkzeuge, Fuhrwerke, durch Untersuchung der Mischung der Erdarten in den verschiedenen Distrikten des Landes, und durch ähnliche Aufklärungen. \*)

Krieg und andere Unglücksfälle hatten eine Menge einzelner Unterthanen so tief gedrückt, daß sie auf ihren verwüsteten

---

\*) Edeland a. a. D. S. 88—89.

Höfen ohne Pferd und Vieh kein Mittel mehr sahen, als ihre väterliche Stätte zu verlassen und mit den Ihrigen davon zu gehen. Eine schleunige Hülfe und Unterstützung konnte allein dem Lande eine Menge von Unterthanen erhalten, die es nicht verlieren konnte, ohne auf die Dauer und für die Zukunft einen weit unerseßlichen Schaden zu leiden, als Alles, was jetzt ihre Erhaltung kosten konnte. Auf diese Unterstützung wurde eine Summe von 202,199 Rthlr. an Moderationen verwendet, durch welche das Land Tausende von Einwohnern gerettet und sich erhalten sah, die nun auch später zu den Bedürfnissen des Landes, deren Befriedigung jene Summe verzögert haben mag, wiederum das Ihrige beitragen konnten.

Vor dem Kriege hatte man sehr wenig an der Ausräumung der Flüsse und Bäche, so wie an der Abwässerung der niedrigen und sumpfigten Gegenden gethan, und im Kriege selbst gar nicht daran denken können. Beides war zur Wiederherstellung der Viehzucht und des Ackerbaues gleich nothwendig. Es wurden also im ganzen Hochstifte alle Flüsse und Bäche durch abgeschickte Ingenieure geräumt und geöffnet, und wo es nöthig war, neue Durchstiche gemacht. Es war dieses eine Operation von weit ausgedehntem Umfange, durch die es dahin gebracht wurde, daß die Aecker der Unterthanen vom Wasser frei und viele sonst öde Gegenden zu Hude und Ackerbau urbar gemacht wurden.

Am schlimmsten sah es mit den Landstraßen aus. Schon vor dem Kriege waren sie in einem schlechten Zustande: der Krieg hatte sie vollends in den äußersten Verfall gebracht, und sie waren nun lebensgefährlich für Menschen und Pferde. Selbst Sachverständige gaben ihr Gutachten dahin ab, daß es im Münsterlande wegen der geringen Abdachung des Bodens gegen das Meer, und wegen der Mischung der Erdarten unmöglich sei, die Straßen gut zu machen, so lange man nicht über jede Straße ein Dach bauen könne, um sie vor Wind

und Wetter zu schirmen. Auch glaubte Fürstenberg, es sei das Münsterland mehr durch seine geographische Lage und seine unbequemen Straßen, als durch die Macht seiner Waffen gesichert, und schon aus diesem Grunde hielt er die Anlegung eigentlicher Landstraßen durch das Münsterland für unzweckmäßig. Die Ausfuhrten der Erzeugnisse des Landes gingen meistens nach Holland, und die Wege dahin waren, weil sie durchweg sandig sind, noch immer zu passiren. Ueberdies war auch Fürstenberg nicht der Meinung, daß eine überaus große Verbindung mit andern Ländern der Wohlfahrt des betreffenden Landes zum Vortheile gereiche. Darum findet man auch durchschnittlich in denjenigen Ländern die theilnehmendsten und herzlichsten Menschen, welche mangelhafte Verbindungsmittel haben. „Sie können“, sagt ein neuerer Schriftsteller, „nicht unbekannt an einander vorüberfliegen, sondern sie sind genöthigt, sich zu nähern und somit kennen zu lernen, und dieses erzeugt Wohlwollen in des Menschen Brust. Die Engländer, besonders die Amerikaner, sind gewiß nur durch ihre raschen Reiseverbindungen diesem, alles Gefühl vernichtenden, verküchenernden Egoismus verfallen, der jede schöne Empfindung im Menschen in der Geburt erstickt.“ \*) Nichtsdestoweniger wurde doch auch im Münsterlande, so viel es nothwendig schien, an der Verbesserung der Landstraßen gearbeitet, und hiebei hatte man vorzüglich die Beförderung des Handels zur Absicht.

„Wenn Fürstenberg mit dem Erfolge dieser seiner Bestrebungen zufrieden sein konnte, so stellten sich seinen Bemühungen für das platte Land größere Hindernisse entgegen und wurden nur zum Theil und langsam durch ein glückliches Gesingen gekrönt. Für den Wohlstand der Landstädte, wie z. B. für den Leinwandhandel in Warendorf, geschah und gelang

\*) Heilbronn's Cartons Bd. 2. S. 181.

„viel; der Segen davon floß freilich in die Hütten des Landmannes zurück, der den Flachs bauete und das Garn spann. „Aber der Landmann erlag der Last so vieler Uebel, daß der gleichen kleine Verbesserungen seines Zustandes im Ganzen wenig fruchteten. Der Krieg hatte ihn am meisten zu Grunde gerichtet, und was das Schlimmste war, der größte Theil der Landleute war der eigenen Mitwirkung zur Verbesserung seiner Lage noch nicht fähig; die Fesseln der Leibeigenschaft drückten den Bauer nieder; ohne das Recht ein Eigenthum zu besitzen, wollte er für den Gutsherrn nicht erwerben, und des Rechtes zu veräußern und zu verschenken beraubt, wollte er sich das Verschleudern und Verschwenden nicht verbieten lassen. „Vielfach bedrückt und mißhandelt hatte er das Zutrauen zu seinen Herren verloren, hielt jede verbessernde Anordnung für ein neues Joch, das ihm aufgelegt werden sollte, und stellte den wohlmeinendsten Absichten nur Mißtrauen und Eigensinn entgegen. Das Uebel mußte in der Wurzel angegriffen werden, und Fürstenberg war kühn genug, den Plan zu fassen, das Leibeigenthum ganz abzuschaffen und in Erbpacht zu verwandeln, allein auch rechtlich genug, diesen Plan nicht ohne Zustimmung der bisher Berechtigten ausführen zu wollen. Diese Zustimmung ließ sich natürlicher Weise schwer erhalten, dennoch wurden eine große Zahl, besonders dem Domkapitel eigenbehöriger Bauergüter von der Leibeigenschaft befreiet. Für die übrigen gab Fürstenberg, in völliger Uebereinstimmung mit den Ständen, in einer neuen Leibeigenthums-Ordnung Gesetze, welche der Willkühr der Gutsherrn in Behandlung der Leibeigenen wenigstens Schranken setzten.“ \*)

\*) Söfeland a. a. D. S. 28—29.

### 3. Die Verbesserung des Militairwesens.

Fürstenberg glaubte — nach dem Berichte eines sehr competenten Beobachters, von Dohm's \*) — eben so wie sein berühmter Freund, der als portugiesischer Feldherr im Jahre 1777 gestorbene Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe, daß die kleinen deutschen Staaten sich nur dann vor den Greueln der so oft verwüstenden Kriege und vor gänzlicher Unterdrückung schützen könnten, wenn sie durch militairische Bildung und Bewaffnung ihres Volkes sich in den Stand setzten, einen plötzlichen Ueberfall abzuwehren, und demjenigen Mächtigen, der die gerechte Sache vertheidige, ihren Beitritt wünschenswerth zu machen. Auch hegte er Glauben an die moralische Kraft des Menschen, welche, wie die Geschichte bezeugt, auch ein kleines Volk, das eigenen Boden vertheidigt, oft fähig macht, mächtige Angriffe abzuhalten, ihm Muth und Stärke gibt, und die Achtung derer erwirbt, welche Beistand gewähren können; während der, welcher nie versucht sich selbst zu vertheidigen, unfehlbar unterdrückt wird. Immer erzählte Fürstenberg mit besonderm Wohlgefallen die Beispiele alter und neuer Zeit, welche diesen Satz bewähren. Hierzu kam die Betrachtung, daß körperliche Uebungen der Gesundheit und Geistesstärke förderlich sind und dazu beitragen, ein Volk heiter, frei und besser zu machen. Solche Erwägungen waren es, die Fürstenberg bestimmten, sich mit der Bildung und Bewaffnung des stehenden Militairs gern zu beschäftigen, und die kriegerischen Uebungen der Unterthanen auf alle Weise zu begünstigen. Aber, kein unverhältnißmäßiger Gelbaufwand, kein Druck des Landes wurde von ihm als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gebraucht. Fürstenberg glaubte nämlich, in dem Volke selbst müsse die Kraft und der Antrieb zu seiner Vertheidigung lie-

---

\*) In dem ersten Bande von dessen Denkwürdigkeiten S. 328 u. ff.

gen, und wo dieser innere Antrieb fehle, da würden alle äußeren Mittel wenig oder gar nichts fruchten. Da es nun aber zu den militairischen Uebungen keine bessere Vorschule gibt als gymnastische Uebung des Körpers in der Jugend: so lag es auch Fürstenberg sehr nahe, durch das Anempfehlen von Leibesübungen während der Gymnasialzeit für die Erreichung seines oben genannten höhern Zweckes sich im Voraus eine wesentliche Garantie zu verschaffen. Dabei war Fürstenberg jedoch weit davon entfernt, rücksichtlich der gymnastischen Ausbildung des Körpers so ausschweifende Ideen mit sich herumzutragen und für ausführbar zu erachten, wie sie in neuerer Zeit die Vertheidiger des deutschthümlichen Turnwesens an den Tag gelegt. Sondern er fühlte vollkommen, daß eine verständige Beförderung der körperlichen Ausbildung für jeden Einzelnen von großem Nutzen sein müsse, und er war zugleich einsichtsvoll genug, diese Beförderung nur indirect auszusprechen, weil er recht gut wußte, wie sehr eine ungekünstelte Gymnastik schon in den eigenen Wünschen der Schüler liege, so daß es also eines Zwanges dazu durchaus nicht bedürfe. Darum heißt es in der Schulordnung: „Die „Ergötzlichkeiten des Schülers sollen Leibesübungen sein, Spiele „oder Arbeiten, die seinen Körper biegsam und stark machen. „An den bestimmten Spieltagen soll also jeder Lehrer seine „Schüler ins Freie hinaus führen, und keinem ohne hinlängliche Entschuldigung erlauben, den Spielplatz zu versäumen.“

Daß obige Annahme wohlbegründet sei, wird sich besonders dann herausstellen, wenn man die Actenstücke über das Münstersche Landmilizwesen, das auf dem Landtage von 1780 so viele Bewegungen verursachte, aufmerksam durchlieset. Sie finden sich abgedruckt in Schölzers Briefwechsel. (Göttingen 1780, Heft 39, S. 151—167.) Der Inhalt ist in der Kürze folgender:

Es kommen bei dem Exerciren und Mustern der Landleute zwei Punkte zur Frage: 1) wer zur Musterung und zum

Exerciren pflichtig sei; 2) wie und auf welche Art die Landleute exercirt und in den Waffen geübt werden sollen. Das Herbringen ist weder in dem einen noch in dem andern Stücke überall gleich, auch sind die Verordnungen hierüber nicht deutlich und bestimmt genug: dienlich und nöthig würde es daher sein, in einer so wichtigen Sache gleiche und dem Endzweck angemessene Grundsätze aufzustellen. Also:

1) Wer ist zur Musterung oder zum Exerciren pflichtig? Zuörderst ist aus dem Natur- und Völkerrechte zu bemerken, daß ein jedes Mitglied, jeder Unterthan des Staates, zu dessen Vertheidigung verpflichtet sei; daß er zu diesem Ende von seiner Landes-Obrigkeit verfassungsmäßig aufgefordert werden könne, und daß es Pflicht sei, zu gehorchen. In den hierüber vorhandenen Landesverordnungen wird die Landesvertheidigung zum Zwecke gesetzt: und wie dieser Zweck nicht durch Musterung des Volkes allein erreicht werden kann, sondern dazu nothwendig gutes Gewehr und Fertigkeit in den Waffen erforderlich ist, so sind Musterungen und Uebungen in den Waffen zwei nothwendig verknüpfte Mittel. Diese Edicte setzen fest, daß die Haus- und Kirchspielsleute im Gewehr exercirt und daß von allen dazu Pflichtigen die Listen durch die Ober- und Unter-Boigte gemacht werden sollen. Hieraus und in Mitbetracht oben erwähnter, allgemeiner Pflicht, läßt sich nicht wohl anders schließen, als daß in der Regel alle Haus- und Kirchspielsleute zur Musterung pflichtig seien, und daß denjenigen, welche davon befreiet zu sein prätendiren, specialem titulum exemptionis entweder für sich, oder wenigstens für diejenige Gattung, worunter sie gehören, beweisen müssen, ausserdem aber ein angeblicher Besitz der Freiheit nicht geachtet werden könne, weil ihnen die Allgemeinheit der Pflicht und die daher entspringende Rechtsvermuthung für die ersten und wichtigsten Hoheitsrechte im Wege steht, die durch Nachsicht, Unterschleife oder Mißkennt-

nisse, und dadurch veranlaßte Saumseligkeit in der Pflichterfüllung nicht aufgehoben werden können, sondern in der Natur des Staats wurzelnd, wenn sie auch geruhet hätten, durch eine verfassungsmäßige Aufforderung wieder aufleben. Dieses Recht, und nach Unterschied Pflicht, ist zwar mit der Schätzung nicht unzertrennlich verknüpft; jedoch bestärkt die Pflicht zur Schätzung eine verfassungsmäßige Pflicht zur Landesvertheidigung. Die Nichtschätzpflichtigen bestehen entweder a) aus solchen, die zwar auf schätzpflichtigen Erben und Gründen wohnen; jedoch, da die Schätzung vom Erbe oder dem Wehrfester entrichtet wird, selbst keine Schätzung geben und uneigentlich nur Nichtschätzpflichtige genannt werden. b) Die eigentlichen nichtschätzpflichtigen Land- und Kirchspielsleute sind die, welche auf real-freien Gründen wohnen. Diese real-freien Gründe sind entweder 1) real-freie Hofesacten, oder 2) freie geistliche, oder 3) andere real-freie Gründe. Ob diese als musterungsfrei oder pflichtig anzusehen, steht zur Entscheidung. Aus der oben angegebenen allgemeinen Pflicht würden auch diese zur Vertheidigung verpflichtet sein, und es sich nur nach der Bestimmung der Art und Weise fragen, wie solches allenfalls einzurichten sei.

2) Wie und auf welche Weise soll das Exerciren geschehen? Hier würde zu bestimmen sein: a) wie es mit der Anschaffung des Musterkittels und des Gewehrs zu halten sei. Die Musterkittel müßten von Allen zur Musterung pflichtmäßig angeschafft werden. Es wäre dienlich, Gewehre von demselben Kaliber nach und nach anzuschaffen. Da aber vielen Unvermögenden dieses schwer fallen dürfte, so würde es am besten sein, nach und nach von Jahr zu Jahr solches Gewehr von einerlei und von gleichem Kaliber, als es die Regimenter haben, auch Patronen-Taschen, aus Kirchspiels-Mitteln anschaffen zu lassen, und zur Beihülfe das alte zu verkaufen, oder an andere damit nicht versehene Unvermö-



gende desselben Kirchspiels auszutheilen. Die Anschaffung nöthiger Trommeln und Fahnen möchte sofort aus Kirchspielsmitteln geschehen. Das jetzige Seitengewehr wäre beizubehalten. Dann würde zu bestimmen sein: b) an welchen Tagen und zu welchen Zeiten exercirt werden solle. Ordentlich nur an Sonn- und Feiertagen, auch an abgesetzten Feiertagen, jedoch mit Ausschluß der Erndtzeit. Der Discretion der Beamten wäre es jedoch zu überlassen, ein- oder zweimal im Jahre noch einen andern Werktag hinzuzusetzen, zumal wenn dieselben es für dienlich erachteten, mehrere Kirchspiele oder das ganze Amt zusammen zu ziehen. Auch würde zu bestimmen sein: c) wie es mit Anstellung der Officiere, Fähnrüch, Unterofficiere und Tambours zu halten sei. Diese Ansetzung müsse von den Beamten abhängen, welche vorzüglich auf diejenigen, die im Corps gedient, zugleich auch auf eine gute Aufführung Rücksicht zu nehmen hätten. Mithin wären alle schlechte Wirthe, alle Morosen, Deserteurs oder die sonst etwas Unanständiges begangen hätten, davon auszuschließen, damit der Stand der Officiere desto mehr für einen Stand der Ehre gehalten werde. — Wie die Abtheilung zu machen, würde von den Beamten abhängen: wie und auf welche Art im Exerciren angewiesen werden solle, würde durch Ertheilung einer zweckmäßigen Instruction an die Beamten und Führer zu bestimmen sein.

Aus diesem Vorschlage Fürstenbergs geht hervor, wie klar und bestimmt Fürstenberg die Idee einer Volksbewaffnung und einer Landwehr, deren Schöpfer er war, gefaßt hatte. Friedrich dem Großen mögen diese Gedanken Fürstenbergs nicht unbekannt geblieben sein; denn dieses Monarchen persönliche Bekanntschaft soll Fürstenberg auf der Heide bei Lippstadt gemacht, ihn auch später mehrmals gesprochen haben. Darf man mündlichen Mittheilungen wohl unterrichteter Personen vertrauen, so sind Fürstenbergs Gedanken über Volksbewaff-

nung und Landwehr bei der Gründung der Landwehr-Einrichtung von dem hohen Ministerium in Preußen berücksichtigt worden, und was noch mehr ist, das Ansehen Fürstenbergs hat ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale derjenigen gelegt, welche das Landwehrsystem und die damit verbundene freisinnige Behandlung des Soldaten gegen die Ansichten und Anhänger der alten Conscriptio<sup>n</sup>s-Ordnung und der Spitzruthen-Disciplin in Schutz nahmen. \*) „Das Schlagen beim Exercirfehler zu gestatten“, sagt Fürstenberg, „ist bedenklich. Alle kleine Fehler mit Geld zu bestrafen, ist gleichfalls bedenklich; besonders aber dieses den Führern zu überlassen. Gar keine zu strafen, hat auch seine Schwierigkeiten. Wenn also jemand aus Widersetzlichkeit und bösem Willen sich nicht anweisen lassen wollte, müßte wenigstens eine Strafe sein, und deren Bestimmung müßte von den Beamten, auf Anmelden des Führers, und Verhör des Beklagten, de plano besonders mit Nachexerciren geschehen. — Wenn dergleichen bei Musterrungen in Gegenwart der Beamten vorkäme, wären die Strafen von selbigen in continenti zu dictiren, welches in der beamtlichen Instruktion näher bestimmt werden könnte.“

Diese Vorschläge Fürstenbergs über das Münstersche Landmiliz-Wesen machte nun, wie gesagt, auf dem Landtage von 1780 große Bewegung. Fürstenbergs Einrichtungen und Vorschläge wurden theils verspottet, theils getadelt. Ein Münsterscher Domherr sogar hatte Fürstenbergs Armee, in Kitteln gekleidet, auf einem Wandgemälde spottweise dargestellt. Die auf dem Landtage vorgebrachten Gründe gegen Fürstenbergs Vorschläge und Anordnungen waren folgende. 1) Es seien keine Umstände vorhanden, welche das Vaterland einen feindlichen Ueberfall befürchten ließen. Jedenfalls sei es befremdend, so lange im Voraus und gegen zweifelhafte Hypothesen

\*) Edelkand a. a. D. S. 31.

das Gewehr in der Hand zu haben und im Allgemeinen zu fechten, wo man keinen Feind ausfindig machen kann, gegen welchen die Veränderung und Vermehrung des Musterns und Exercirens etwas nützen könnte. Auch sei es nach der fast gänzlichen Erschöpfung der Nation im vorigen Kriege keineswegs zuträglich, die Landeinwohner, die sich ohnehin der Kriegeslosung willig unterwürfen und sich dem dreijährigen Dienste des Vaterlandes widmeten, von der nöthigen Arbeit oder auch Ruhe abzuhalten und dieselben zu einer sonst nicht gewöhnlichen Kriegsdisciplin anzustrengen. 2) Der innere Zustand und die Lage des Münsterlandes seien so beschaffen, daß eine Ueberspannung in Vertheidigungs-Anstalten gewiß nicht erforderlich sei. Ein auswärtiger Feind sei nicht da, und die Grenzen gegen die benachbarten Staaten seien meistens berichtigt und festgesetzt. Man werde sich doch wohl nicht zu einer erobrenden Nation erheben wollen! Sich mit den Nachbarstaaten Preußen, Holland oder auch Hannover messen zu wollen, sei mehr als gefährlich: den angrenzenden Ländern und Grafschaften werde man wohl unter Gottes Beistand mit dem gewöhnlichen Militair und der hergebrachten Musterung widerstehen können. Der Lage des Landes, der Natur des Grundes und Bodens, wie auch dem Charakter des Volkes werde es angemessen sein, auf eine Ermunterung zum Ackerbau und der dazu gehörigen Arbeit bedacht zu sein, als die Einwohner an den abgesetzten Feiertagen davon abzuhalten: gerade aus diesem Grunde sei auch früher auf die Absetzung der vielen Feiertage mit Recht gedrungen worden. 3) Es stimmen diese außerordentliche Vertheidigungs-Maxime mit der vorigen Conduite der Landeseinwohner nicht überein. Gleich nach dem Ende des vorigen Krieges habe man alle Landesfestungen demoliren und schleifen lassen: ein Beweis, daß man damals wohl eingesehen habe, daß in gegenwärtiger Zeit die Sicherheit des Landes in Festungen nicht zu setzen sei. Und was

könnten denn doch allemal nur zur Hälfte disciplinirte Landleute helfen, wo kein Sicherheitsort für Magazine und plattterdings keine Requite im ganzen Lande vorhanden sei? 4) Es könne diese projectirte Einrichtung in der Folge nur Schaden, keinen Nutzen stiften. Die Einrichtung der vollkommensten Landmiliz könne nichts Anderes zuwege bringen, als sich entweder gegen die landesherrlichen Verordnungen selbst zu sträuben, oder die Nachbarn anzulocken, mit dem Münsterlande in eine Defensiv-Allianz zu treten. Diese Defensiv-Verbindung verwickle aber das Land in Streitigkeiten, woran es im entgegengesetzten Falle keinen Antheil würde genommen haben, noch haben nehmen können. Beim Siege des stärkern Feindes könne hieraus nicht allein der Verlust der höchst kostspieligen Kriegsgeweräthe, von denen allein die Gewehre über 300,000 Rthlr. kosten würden, sondern sogar, wegen der Unmöglichkeit die Gefangenen zu lösen, eine nicht zu ersetzende Entvölkerung des Vaterlandes entstehen. Auch müsse derjenige den Geist des Krieges gar nicht kennen, welcher die schrecklichen Folgen nicht einseht, welche bei jetzigen Zeiten entstehen, wenn eine reguläre Armee in ein Land tritt, wo sie bewaffnete Bauern zum Widerstande findet. Die Feuer- und Schwert-Bedrohungen seien noch in zu frischem Andenken, als daß man dieselben ganz vergessen hätte. [Der große Friedrich befahl gleich im Anfange des siebenjährigen Krieges, daß sich die Landleute ruhig bei ihrem Erbe halten und sich nicht im Geringsten in den Krieg mischen sollten; widrigenfalls würde er selbst dieselben als Rebellen ansehen. Und als nachmals die Einwohner Ostfrieslands sich gegen den französischen Einfall mit Waffen widersezt hatten, und deshalb von den Franzosen hart mitgenommen wurden, gab dieser Monarch auf die Klagen der Einwohner die schriftliche Antwort: „Er würde in gleichem Falle „ein Gleiches gethan haben.“] Dahingegen ließe sich kein anderer Nutzen hoffen als etwa der, daß der Feind abgehalten

werde, das Vaterland bei dieser Verfassung zu betreten. Allein auch dann, wenn er nicht sein Augenmerk auf das Münsterland direct gerichtet hätte, würde es ihm ein Leichtes sein, einen andern Weg zu einem benachbarten Lande einzuschlagen und das Vaterland mit leichten Truppen und Legionen auf allen Winkeln so necken zu lassen, daß die Bewaffneten ihrer Musterungspflicht ungedenklich nach Frau und Kindern eilen würden, um diese einer Schmach und einem Elende zu entreißen, welches ihnen mehr und näher als eine allgemeine Vaterlandspflicht am Herzen liegt. — — Aus den angeführten Sätzen sei aber nicht zu schließen, als sei es Meinung, daß alles Exerciren und Mustern aufhören solle. Die Musterungen könnten bleiben, wie selbige von Alters her geschehen, welches in dem Edicte von 1727 nach vorgeschriebenen Formalitäten zu 6mal im Jahre festgesetzt war. Die Werkstage zum Exerciren zu bestimmen und das ganze Amt auf einen Platz zusammen zu ziehen, scheine um so bedenklicher, weil es die Einwohner vieler Aemter wenigstens drei Tage von ihrer nöthigen Arbeit abhielte und zu vielen Ausgaben und Unordnungen Anlaß gebe. Ueberhaupt scheine es hart zu sein, dem Bauern nach einer wöchentlichen steten Arbeit auch die wenige Ruhe aller Sonn- und Feiertage zu mißgönnen, und ihm die Zeit zu rauben, zu welcher er sonst sein Korn umging und Trost für seine Arbeit fand. Was die Musterungspflicht anbelange, so scheine es billig, diesen Punkt bei der Gewohnheit und dem alten Herkommen zu belassen und auf den Dörfern keine Neuerungen wegen der Musterungspflicht vorzunehmen. Somit würden denn wohl die ohnehin so kostspieligen Neuerungen in dem Exerciren und Mustern der Landleute als nicht nothwendig betrachtet werden; besonders da man zu weit von den Zeiten des Lykurg entfernt sei, der die Mauern von Sparta niederreißen ließ, und die Brust der Bürger die besten Festungen zu sein erachtete, und da man sich rühmen könne, ein durch un-

ermüdeten Fleiß so exercirtes Militair=Corps zu haben, welches in den nöthigsten Fällen genug im Stande sei, das Vaterland zu schützen und zu vertheidigen. Schließlich wird noch angemerkt, daß das Fürstenbergische Promemoria gewiß aus der besten Meinung und aus dem heilsamsten Zwecke abgefaßt sei; indefß könne es Keinem verdacht werden, daß er seine Meinung hierüber frei und dergestalt ausspreche, wie er selbige in seinem Gewissen und vor der Nation, wovon er Mitrepräsentant ist, nach seinem Eide und seinen Pflichten verantworten könne.

Aus dem Gesagten ersieht man, wie wenig man den eigentlichen Plan Fürstenbergs in Betreff der Münsterschen Landmiliz verstanden und begriffen habe. Man fuhr fort, dem weisen Manne die thörichte Absicht beizulegen, das kleine Münsterland zur Selbstvertheidigung befähigen und in die Kriege seiner Zeit verwickeln zu wollen. „So etwas wollte Fürstenberg nicht, aber wohl sah er ein, daß das deutsche Reich zu Grunde gehen müsse, wenn man nicht auf ganz andre Wege und Mittel seiner Vertheidigung denke, wie es denn ja auch zu Grunde gegangen ist; wohl mochte er auch an einen Fürstenbund im Norden und Westen Deutschlands denken, welcher damals Vielen als das einzige Rettungsmittel der gemeinsamen Freiheit und Selbstständigkeit erschien; wohl mochte er dem Münsterlande eine ehrenvolle Stelle in diesem Fürstenbunde sichern wollen, und auf jeden Fall war er der Meinung, daß kriegerische Uebungen Leib und Seele stärken, und ein Volk, das die Waffen nicht zu führen versteht, seine Selbstständigkeit weder verdient noch retten kann.“ \*)

Eine andere hierher gehörende Einrichtung Fürstenbergs war die Einrichtung einer Militair=Akademie, welche in den sechsziger Jahren auf Vorschlag der Landstände vom Kurfür-

\*) Söfeland a. a. D. S. 35.

sten genehmiget wurde. Der ehemalige von Malinkrodt'sche Hof wurde im Jahre 1766 für 2000 Thaler angekauft und in das gegenwärtige schöne Gardenhotel umgeschaffen, mit der Inschrift auf beiden Seiten des Hauptthores:

Maximilianus Fridericus

Rel. Rel.

Illustri alae praetoriae

ut egregiis pacis bellicae

artibus excoleretur

domum hanc

auspicato condi iussit

MDCCLXVII.

In der Stiftungs- und Schenkungs-Urkunde des Kurfürsten Maximilian Friedrich vom 8. Januar 1784 heißt es: „Neben einem schicklichen und Unserm Hofe anständigen Leib-Garde-Dienst war der vorzügliche Zweck dieser Einrichtung und Instituts, jungen Leuten von Adel und auch Andern Gelegenheit zu geben, nebst Erlernung des Militair-Dienstes sich mit allerhand nützlichen, sowohl Krieges- als andern Wissenschaften und Künsten bekannt zu machen, und sie zum Dienst und Besten des Landes, so wie zu ihrem eigenen Glück wohl auszubilden, dann insbesondere, Unserm dasigen Militair-Corps eine Pflanzschule fähiger junger Offiziere zu verschaffen. Es hat auch der Erfolg gezeigt, daß dieses Institut die Militair- und andere nützliche Kenntnisse vorbereitet, vielen um eine gute Erziehung ihrer Söhne bekümmerten Eltern unter die Arme gegriffen, und manchem jungen Menschen, sowohl im Lande als auch auswärtz, den Weg zu seiner Versorgung und zu seinem Glück gebahnt, dann Unserm dasigen Militair-Corps viele fähige Offiziere verschafft habe.“ Fürstenberg selbst scheint die Einrichtung dieses Instituts mit besonderer Vorliebe betrieben und gefördert zu haben: er selbst war bei den Uebungen oft gegenwärtig, und fast jeden Mor-

gen sah man ihn auf einem kleinen Pferde dahin reiten. Gleich im Entstehen des Instituts finden wir bei der Leitung der Angelegenheiten desselben den berühmten General-Major Grafen von Schaumburg-Lippe als Hauptmann der Leibgarde zu Pferde thätig. Die Leibgardisten wurden hier alle gebildet, und es wurden hier über alle dem Militairstande nothwendigen und nützlichen Gegenstände, wie an einer Universität, wissenschaftliche Vorträge gehalten. Mehrere Professoren bei der Universität, z. B. Sprickmann, Zunklei, Ueberwasser, waren auch hier für die Fächer der Geschichte, der Mathematik und der Psychologie thätig. Auch der unlängst verstorbene Domkapitular und Professor Brokmann war vor seiner Anstellung beim Gymnasium bei dieser Anstalt Lehrer der Psychologie. Es waren 1000 Thaler monatlich für die Garde ausgeworfen, wozu noch Zuschüsse von 250 Thaler monatlich kamen. Die Gardisten hatten ihre eigene Dekonomie, und speisten an einer gemeinschaftlichen Tafel. Ein Jahr waren sie Cadet; dann hatten sie das Examen zu bestehen, und nachdem sie dasselbe bestanden hatten, kamen sie in die Garde. Jeden Sonn- und Feiertag hatte die Garde, sofern sie katholisch war, mit der übrigen Garnison ihren feierlichen Gottesdienst in der Lambertuskirche: auch war für den Gottesdienst der Evangelischen angemessenst gesorgt. Einen ausgezeichneten Kanzelredner hatte die Garnison an dem bis zum heutigen Tage berühmten Professor Albers. Angestellt wurden die Gardisten nach Maaßgabe ihrer Kenntnisse, indeß hatte der Adel den Vorzug, doch wurde unter dem Kurfürsten Maximilian Franz, bei herannahender oder schon eingetretener Revolution, weniger auf den Unterschied der Stände gesehen. Die adelige Garde war beritten, die übrige nicht: Offiziere wurden alle Gardisten. In dem Münsterschen Adresskalender von 1777 (dem zweiten, welcher erschienen ist) stehen unter der Rubrik „Adelige Cadets“ 15, und unter der Rubrik „Uebrige Garde“ 12 junge Männer



aufgeführt. Hier finden wir schon den, von Fürstenberg selbst gebildeten, Zunklei als Lehrer der Mathematik. In den spätern Adresskalendern finden sich mehrere als Lehrer aufgeführt, aber diese wechseln häufig. Im Jahre 1791 finden sich nur noch vier Gardisten, aber noch eine Menge Professoren aufgeführt. Die Gardisten wurden als Offiziere in die Regimenter gesteckt und nicht wieder ersetzt; die Lehrer haben wahrscheinlich Titel und Gehalt behalten. Eigentlich aufgehoben wurde diese Anstalt nicht, sondern der Kurfürst Maximilian Franz erhob die Gelder, nachdem die Leibgarde eingegangen war, vor wie nach, indeß hatte er die Absicht, aus dem Gardesfond die übrigen bei der damaligen Universität noch nicht vorhandenen, zu einem vollständigen Institut erforderlichen Leibesübungen und Lehrstühle zu bestreiten. \*) Allein der Krieg kam dazwischen, der Kurfürst starb und die wiederholten Reklamationen dieser Gelder blieben ohne Erfolg. Aus dieser Anstalt sind viele ausgezeichnete Offiziere hervorgegangen, unter Andern der General Leber, den vielleicht nur sein unzeitiger Tod in Egypten verhindert hat, Napoleon den Ruhm des ersten Kriegsführers seiner Zeit streitig zu machen. Auch der General Geismar, dessen Name in neuerer Zeit in den russischen Heeren glänzte, ist ein, freilich etwas späterer Zögling der Münsterschen Lehranstalten.

---

\*) Vgl. Fürstenbergs Schriften unten S. 131—36.

#### 4. Die Verbesserung des Medicinalwesens.

Nächst der Gesundheit der Seele ist die Gesundheit des Körpers das höchste Gut, welches der Mensch besitzen kann, und alle Reichthümer dieser Welt sind mit einer festen und dauerhaften Gesundheit nicht zu vergleichen. Durch sie ist der arme und gesunde Unterthan bei seiner Armuth glücklicher, als der Monarch bei aller seiner Macht, Pracht und Herrlichkeit ohne sie. Alles Bewußtsein irdischer Vorzüge schwindet bei nachdrücklichen körperlichen Leiden: mag der Kaiser oder der König an Zahnschmerzen oder an einem starken Kopfwahl leiden, so wünschen Beide sich in den Zustand versetzen zu können, in welchem sie, gefühllos, sich weder ihrer Hoheit noch ihrer Macht bewußt sind — in den schlafenden Zustand, in welchem sie vor ihren Unterthanen nichts, als etwa ein prächtiges Bette, was sie nicht sehen, voraushaben. Unter diesen Umständen spürt auch der Monarch, daß er weiter nichts als ein Mensch ist; hier fühlt er das, was auch sein Unterthan bei seiner Krankheit fühlt, und bei einem geringen Nachdenken begreift er, daß die Kranken von niedriger Herkunft aus Mangel des nöthigen Beistandes ungleich mehr leiden, als er. Ist er bei dieser Erkenntniß tugendhaft, so erwacht in ihm der aus Menschenliebe hervorgehende Wunsch, daß auch seine Unterthanen bei ihren Krankheiten den nöthigen Beistand genießen mögen. In diesem Wunsche wird er bestärkt durch die Erfahrung, daß schlechte Aerzte, elende Wundärzte, unerfahrene Hebammen und mannigfaltige Pfüscher und Quacksalber dem Staate jährlich viele Menschen kosten. Nun befiehlt der Monarch Medicinal-Ordnungen zu verfertigen, welche den rechtschaffenen Arzt und Wundarzt in die Höhe heben, den Pfüscher und Charlatan aber vertilgen sollen. Einsichtige Männer setzen sich hin und entwerfen solche Gesetze; aber nun fehlt es an weiter nichts, als an deren

Ausführung. Aber hier zeigen sich unabsehbare Schwierigkeiten. Mag der Monarch Mittel und Wege wissen, um seinen Befehlen, welche das Recht und den Staat betreffen, Nachdruck zu geben; mag er die Gebote auszuführen wissen, welche den Unterthanen sagen, daß sie neue Schatzungen zahlen, außerordentliche Dienste leisten, ja ihre Söhne zu Soldaten hergeben sollen: so wird er es doch nicht leicht dahin bringen, die Unterthanen zu bewegen, daß sie überhaupt einen Arzt gebrauchen sollen, der nach ihrer, obgleich irrigen Ansicht ungeschickt ist, daß sie dem Quacksalber nicht folgen sollen, der nun einmal ihr Zutrauen sich zu erwerben gewußt hat. Hier nimmt jeder Unterthan gleiches Recht mit seinem Monarchen, nämlich unbedingte Freiheit in Anspruch; diese will er ungeschmälert erhalten, wenn er gleich allen andern Freiheiten entsagt. Mit Befehlen und Drohungen, ja selbst mit Verhängung der angedroheten Strafen ist es also hier noch lange nicht ausgemacht, sondern das einzige hier zweckdienliche Mittel ist, dem Unterthan die Ueberzeugung abzugewinnen: daß man bei der Entwerfung dieser Gesetze nichts, als die Erleichterung seiner Genesung und sein wahres Wohl bezwecke, und daß er in der Befolgung derselben nichts Anderes, als seinen eigenen Vortheil finden werde.

Solche Grundsätze waren es, welche unsern Fürstenberg in seinen Bestrebungen für die Verbesserung des Medicinalwesens leiteten. In Münster selbst fehlte es keineswegs an geschickten und rechtschaffenen Ärzten: jedoch Aberglaube und Unwissenheit überlieferte besonders die Bewohner des platten Landes in den Nöthen des Körpers der Ungeschicklichkeit und Gewinnsucht von Quacksalbern und Betrügern; es fehlte an tüchtigen Hebammen und Ärzten, und noch mehr an durchgreifender Aufsicht über diejenigen Personen, welche sich ohne Kenntniß und Geschick mit der Geburtshülfe und der Heilkunst abgaben.

Um diesem Uebel gründlich abzuhelpfen, wurde auf Fürstenbergs Veranlassung durch den Kurfürsten Maximilian Friedrich im Jahre 1773 ein Medizinal-Kollegium errichtet, an welchem Fürstenberg, dem überhaupt die medizinischen Wissenschaften keineswegs fremd geblieben waren, einen solchen Antheil nahm, daß er den Sitzungen desselben beizuwohnen pflegte. Dieses Medizinal-Kollegium bestand aus zweien Präsidenten (dem Herrn Kammerpräsidenten Freiherrn von Landsberg und dem Herrn Obermarschall Grafen von Merveld), dem Director, sieben Råthen, welche den Titel eines Medizinalrathes erhielten, einem Actuarius und einem Pedellen, welchen Personen noch zwei Rechtsgelehrte für solche Fälle, in welchen die Entscheidungsgründe aus der Rechtsgelehrtheit und der Arzneiwissenschaft in Verbindung kommen, beigelegt wurden. Um das Ansehen und den thåtigen Nutzen dieses Kollegiums allgemein zu machen, ließ der Kurfürst im Jahre 1773 unter dem 9ten August ein besonderes von dem Minister von Fürstenberg contrasignirtes Edict ergehen, welches in einer spätern Form (vom 14ten Mai 1777) so lautete:

„Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friedrich, Erz-  
„bischof zu Köln, Bischof zu Münster &c.

„thun hiedurch kund und zu wissen:

„Aus der für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen  
„tragenden Sorgfalt haben Wir unter dem 9ten August 1773  
„ein Kollegium = Medicum gnädigst angeordnet, und demselben  
„die Aufsicht über alle Aerzte, Apotheker, Wundärzte und He-  
„bammen gnädigst aufgetragen, und zu Verbesserung des Arz-  
„neiwesens in Unserm Hochstifte Münster Folgendes zur ge-  
„schwündern Nachricht, aus dem Edict vom 9. August 1773  
„hieher Wiederholtes, gnädigst verordnet.

„1) Alle wirklich vorhandene Aerzte und Wundärzte, Apo-  
„theker und Hebammen sollen in Zeit eines Monats, von Zeit

„der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung, ihre in Händen  
„habende Attestate, Approbationen und Erlaubnißscheine in  
„Ur- und Abschrift Unsern Beamten einliefern, und diese sol-  
„che Abschriften, wenn sie von ihnen mit den Unterschriften  
„gleichstimmig befunden, und solchergestalten authentisirt wor-  
„den, nebst einem Verzeichniß, woraus der Namen, der Ort  
„des Aufenthalts solcher Personen, die Beschaffenheit ihrer  
„Aufführung, und wie lange sie im Amte practicirt haben, zu  
„sehen ist, an Unser Kollegium-Medicum wiederum einschicken.

„2) Das Kollegium-Medicum hat solche Attestate und Er-  
„laubnißscheine wohl zu untersuchen; nicht allein diejenigen,  
„welche noch keine Erlaubniß haben, sondern auch jene, welche  
„bereits approbiret sind, zum Examen zu verabladen, und auf  
„Gutbefinden zu approbiren oder zu verwerfen.

„3) In Zukunft soll kein Medicus, kein Chirurgus, kein  
„Apotheker, keine Hebamme ad Praxin zugelassen werden, wel-  
„che nicht vom besagtem Kollegio-Medico examiniret, approbi-  
„ret, und mit einem von demselben auszufertigenden Patente  
„versehen sein werden.

„Inmaßen denn auch

„4) alle vorbesagte Personen in Ansicht ihrer treibenden  
„Arzneiwissenschaft und Kunst, und in den dahin gehörigen  
„Sachen, besagtem Kollegio-Medico subordiniret sein, und sich den  
„Verordnungen sothanen Kollegii-Medici gehorsamst fügen sollen.

„Insbesondere tragen Wir demselben

„5) die Cognition über besagte Personen in den Fällen  
„auf, wo diese durch Unachtsamkeit, Unwissenheit, oder Fahr-  
„losigkeit gefehlet, und ihr Amt nicht geziemend verrichtet ha-  
„ben möchten, als in welchen Fällen besagtes Kollegium die-  
„selben zu gebührender Strafe zu ziehen, allenfalls auch ab  
„Officio oder Praxi zu suspendiren, oder zu amoviren hat.

„6) Werden der Aufsicht solchen Kollegii-Medici die sämtlichen Apotheken untergeben, und hat das Kollegium solche per Deputatos von Zeit zu Zeit visitiren zu lassen, und mit den Apothekern, gleichwie im vorigen S. von den Aerzten und Wundärzten vermeldet ist, zu verfahren.

„7) Die zu solcher Kognition, Bestrafung und Verfügungen nöthige Untersuchung hat besagtes Kollegium-Medicum summarie anzustellen, und dafern jemand dadurch beschweret zu sein vermeinen möchte, ist zu unterscheiden. 1. ob der Fall etwa eine mäßige, 30 Thaler nicht übersteigende Summe, es sei an Geldstrafe oder Kostenersetzung, betreffe; oder 2. ob das Objectum solche Summe übersteige; oder 3) ob es etwa auf eine mehr als ein Jahr lange Suspension, oder gar Remotion a Praxi ankomme. Im ersten Falle hat eine Appellation keine Statt; in letzteren beiden Fällen aber bleibt demjenigen, so etwa graviret zu sein vermeinen möchte, der Refurs zu Unserm geheimen Rathe dergestalt bevor, daß derjenige, so solchen an Hand zu nehmen gesunnet ist, sein vermeintes Gravamen in Zeit von 14 Tagen, nach Publikation des Urtheils (von welchem in gehöriger Zeit von 10 Tagen die Appellation zu interponiren ist), bei besagtem geheimen Rathe vorzubringen und zu justificiren habe, welcher dasselbe sodann dem Kollegio-Medico zustellen, und nebst dessen mit dem Verfolge der Sachen einschickender Beantwortung an eine auswärtige medizinische Fakultät zum Gutachten verschicken, und nach solchen Gutachten die Sache mit Ansehung desselben entscheiden solle.

„8) Auf etwa sich hervorthuende besondere, zumalen epidemische Krankheiten hat das Kollegium-Medicum sein besonderes Augenmerk zu richten, sich von Zeit zu Zeit von den Medicis und Chirurgis in den Aemtern berichten zu lassen, und davon, wie auch von den zur Abwendung solcher Krankheiten dienlichen Maaßregeln, dem geheimen Rathe sowohl

„gutachtlich an Hand zu gehen, als auch bei wichtigen Vor-  
„fällen Uns unmittelbar zu berichten.

„9) In allen in die Polizei einschlagenden, die Arzneigelahrt-  
„heit betreffenden Vorfällen hat Unser geheime sowohl, als  
„Hofrath das Gutachten Unsers Kollegii = Medici einzuholen,  
„insbesondere letzterer durch dieses Kollegium = Medicum die in  
„der Nähe vorkommende Nothgerichte zu veranstalten, und die  
„aus den entfernten Aemtern eingehenden Relationes über ab-  
„gehaltene Nothgerichte zum Gutachten denselben zu stellen.

„10) Werden Unsere Beamten angewiesen, auf Requisition  
„besagten Kollegii = Medici, demselben die hülfliche Hand zu  
„leisten, und die erforderliche Nachrichten dem Collegio = Medi-  
„co einzuschicken.

„Um nun Unsere, auf das Wohl und die Erhaltung Un-  
„serer getreuen Unterthanen zielende gnädigste Absicht zu errei-  
„chen, haben Wir es nöthig erachtet, eine vollständige Mediz-  
„zinal = Ordnung zu erlassen, welche vorzüglich zum Endzwecke  
„hat, fähige und geschickte Aerzte und Wundärzte von Min-  
„derfähigen, oder gar Unwissenden abzusondern und auszu-  
„zeichnen; nach der Geschicklichkeit eines jeden die Schranken,  
„in welche er seine Kuren einzuschließen hat, zu bestimmen;  
„und jeden Orts, so viel thunlich, mit gelahrten, fähigen und  
„geschickten Arzneiverständigen zu versehen. Da die Mittel,  
„zu diesem Endzwecke zu gelangen, in gegenwärtiger Medizi-  
„nal = Ordnung enthalten sind: so befehlen und verordnen Wir  
„hievon gnädigst wie folgt.“ (Hier folgen die Gesetze.)

Zum Director dieses Kollegiums hatte Fürstenberg den als  
Erfinder eines eigenen Systems der Medizin berühmten Arzt  
Christoph Ludwig Hoffmann berufen, welchen er bei  
seinem Eintreten in Münster gastlich bei sich aufnahm und  
durch Wohlwollen und Ehrenbezeugung auszeichnete. Er war  
geboren 1721 zu Rheda in Westphalen, und starb 1807 zu  
Eltwede am Rhein, nachdem er früher Geheimer Rath und

Leibarzt des Kurfürsten von Mainz gewesen war. Hoffmann entwarf nun eine Medizinal-Ordnung, welche als ein Muster in ihrer Gattung allgemein anerkannt ist, und als das erste und vollkommenste Werk in ganz Deutschland mit dem lautesten Beifalle begrüßt wurde. „Auf allen Seiten zeigt es sich“, schrieb Lambert an Fürstenberg, „daß wenn einerseits ein geschickter Arzt den medizinischen Stoff dazu gegeben, andererseits ein großer Staatsmann alles mit ausnehmender Billigkeit durchwürtzet und die Geseze, der Gewohnheit und dem Herkommen zum Troze, der Sache selbst gemäß bestimmt hat.“\*) Dann gab Hoffmann, ebenfalls auf Fürstenbergs Aufmunterung und Veranlassung, nebst den Münsterschen Medizinalgesezen und als Kommentar derselben im Jahre 1777 seine Schrift heraus, betitelt: „Unterricht von dem Kollegium der Aerzte zu Münster, wie der Unterthan bei allerhand ihm zustoßenden Krankheiten die sichersten Wege und die besten Mittel treffen kann, seine verlorene Gesundheit wieder zu erhalten, nebst den Münsterschen Medizinalgesezen.“ Diese Schrift, welche sich durch einen hohen Adel der Gesinnung und durch eine unübertreffliche Popularität auszeichnet, hat zum Zwecke, bei jedem Geseze in einem medizinischen Unterrichte und in Beispielen die Gründe vor Augen zu legen, warum man dieses zu befehlen oder jenes zu verbiethen für nöthig erachtet hat. „Wir sehen hiebei“, sagt der Verfasser beim Schlusse der Vorrede, „zween Vorwürfen entgegen, nämlich, daß wir in Anführung unserer Beispiele zu weitläufig und in unserer Schreibart zu platt gewesen. So viele Beispiele haben wir aber für nöthig gehalten, um auch die Schwachen unsers Staats zu überzeugen; und in unserer Schreibart haben wir uns bis zum gemeinen Manne heruntergelassen, damit unsere überzeugende Gründe auch diesem faßlich sein möchten. Die-

\*) Lamberts Briefwechsel B. 1. S. 432.



„jenigen, welche uns bescheiden zeigen werden, wo wir verbessern können, dürfen auf unser dankbares Herz einen sichern „Anspruch machen.“ Die Schrift selbst muß von demjenigen gelesen werden, der über den Geist der Bestrebungen Fürstenbergs ein Urtheil fällen will. Die Geschichte eines von dem Münsterschen Medizinalkollegium geführten merkwürdigen Rechts-handels, veranlaßt durch den Tod eines Cadets unter der Münsterschen Leibgarde zu Pferde, von Wiedenbrück, eines hoffnungsvollen, wegen seiner Geschicklichkeit dem Staats-Minister von Fürstenberg sehr lieben jungen Mannes, bei welchem Tode die Frage zur Sprache kam, ob von ärztlicher Seite Alles geschehen sei, welches zur Behandlung des Erkrankten hätte geschehen müssen und bei deren Beantwortung der Minister laut seiner wiederholten feierlichen Versicherung keine andere Absicht hatte, als künftighin die Regiments- und andere Militair-Wundärzte auf die Erfüllung ihrer Pflichten aufmerksam zu machen, findet sich in Schölzers Briefwechsel Theil IX. Heft 53. S. 302—30 und in Schölzers Staatsanzeigen Bd. 1. Heft 3. S. 375—88.

##### 5. Die Verbesserung der Justiz.

„Auch die Justizverwaltung“ — sagt der Churfürst Maximilian Friedrich in seiner früher oft genannten Vertheidigungsschrift S. 9 — „hatte Mängel, deren Abschaffung eine so wesentliche Bedingung zur Wiederherstellung der allgemeinen Wohlfahrt war. Ich verbesserte die Verfassung derselben, und suchte durch Ernst und Strenge in Untersuchung und Ahndung der Unterschleife der Bedienten meine Unterthanen zu soulagiren.“

Aus dem „Verzeichnisse der vom Anfange angetretenen Hochstiftsmünsterschen Regierung Seiner Churfürstlichen Gnaden Maximilian Friedrichs erlassenen Edikte und Publikanden“ ergibt sich, daß zur Zeit des Ministers von Fürstenberg folgende

Berordnungen, welche auf die Justizpflege mehr oder minder von Einfluß waren, ergangen sind. \*)

1) No. 49 vom 3. December 1764: wegen nachzuzufuchender Moratorien, wodurch den durch den Krieg zurückgekommenen Schuldnern Erleichterung verschafft wurde.

In dieser Verordnung wird die Regierung ermächtigt, unter gewissen Bedingungen auf ein, zwei und mehrere, mit Vorwissen des Landesherrn auf 5 Jahre ein Moratorium quoad Capitalia gegen richtige Zinszahlung zu erkennen, jedoch gehalten sein solle, die der besagten Zinszahlung wegen vorhandene genugsame Sicherheit reiflich zu erwägen, und bei deren befindender obsonsten hernächst sich äußerender Unrichtigkeit dem pro Moratorio supplizirenden Schuldner eine Administration seiner Güter anzuordnen, vermittelst welcher aus den erhobenen Einkünften die Zinsen der Kapitalien und sonstige Beschwerden abgefunden und dem Schuldner und den Seinigen der nach seinem Stande und Vermögen abzumessende Unterhalt verschafft werde. Da auch die tägliche Erfahrung gebe, daß bei den damaligen geldarmen Zeiten in Concursfachen und andern zur Befriedigung der Gläubiger vorzunehmende Distractionen unbeweglicher Güter diese entweder gar nicht oder doch für keine billigen, dem Werthe derselben angemessenen Preis Käufer fänden, gleichwohl in solchen Fällen ein Mittel sein müsse, selbe aus ihrer Schuldenlast zu retten und die Rechte in solchen Fällen das *beneficium dationis in solutum* heilsamst verordnet hätten: so werde befohlen, an allen Ober- und Untergerichten solches rechtlicher Anleitung nach und ohne Weitzläufigkeit zu verstaten, überhaupt in ihren Erkenntnissen in Schuldsachen eine solche billige Mäßigung zu gebrauchen, wodurch weder der Gläubige in seinen Gerechtsamen verkürzt,

---

\*) Die eignen Worte und Ausdrücke der Berordnungen sind hier durchgängig beibehalten.

noch auch der sich sonst noch retten könnende Schuldner zum eignen Schaden der Gläubiger ins Verderben gestürzt werden könnte.

2) No. 50 vom 17. December 1764: Einführung des Stempelwesens.

Im Eingange dieser auf das Wohl des Staats abzielenden Verordnung heißt es: daß da die landesväterliche Fürsorge und höchste Regierungspflicht es unumgänglich erheische, auf Verminderung der während des letzten Krieges so sehr angewachsenen Landesschulden und die allmähliche Tilgung derselben zur wenigsten Beschwerde der Unterthanen ernstlich Bedacht zu nehmen und zu dem Ende die Landstände unter andern die Einführung des Stempelpapiers in Vorschlag gebracht hätten: so werde dieser landständische Antrag genehmigt und beschloffen, zu erwähntem Behuf und Gebrauch das Stempelpapier in der Art, wie folge, einzuführen und damit, so lange es die Nothwendigkeit erfordere und von den Landständen ein Andern nicht verlangt werde, fortfahren zu lassen. — Wie gering übrigens die Stempelgebühren waren, kann man beispielsweise daraus ersehen, daß bei der Collation einer Dompräbende nur 10 Thlr., eines Kanonikats in andern Stiftern nur 5 Thlr., einer Pastorat nur 3 Thlr. gezahlt wurden.

3) No. 53 vom 25. Febr. 1765: In Betreff Verfolgung der Forderungen an die Kirchspiele, welche im letzten Kriege entstanden waren.

Es war dem Landesherrn bekannt geworden, daß mehrere Privaten bei vorgefallenen Durchmärschen, Executionen und andern Belästigungen den geforderten Unterhalt der Truppen auf Ansuchen der Ort- und Bauerschaften, welche es betroffen, angeschafft, deshalb außerordentlich große Rechnungen gemacht, und mit vielen Kosten die Zahlung bezutreiben sich unterstanden hatten. Der Churfürst befahl somit durch ein Publikandum vom 4. Juli 1763: daß dergleichen sowohl wirklich bezahlten als nicht bezahlten Ansprüche erst bei den Kirchspiels-

rechnungen vorgebracht, untersucht und dem Befinden nach auf ein Billiges reducirt, oder auch allenfalls abgewiesen werden sollten, daß mithin vorläufig beamt- und gutherrlich zu bestimmen sei, ob und in wie weit solche Forderungen den Kirchspielen, Bauerschaften und Gemeinheiten wirklich zur Last fielen. Da nun mehrere solcher Creditoren sich bei den Kirchspielsrechnungen gar nicht gemeldet hatten oder sich mit den Bestimmungen der Beamten und Guts Herrn nicht begnügen wollten und ihre bei den Gerichten eingeleiteten Prozesse fortsetzten oder gar neue anfangen und somit ein allgemeiner Recurs an die Richter bei dergleichen Forderungen zu befürchten war: so wurde, um dieser gehässigen Sache ein Ende zu machen, oben erwähnte landesväterliche Verordnung erlassen, durch welche das Publikandum vom 4. Juli 1793 seine näheren Bestimmungen erhielt.

4) No. 70 vom 11. Juli 1766: Verbesserte Gerichtsordnung.

Diese Verordnung aus 20 Artikeln bestehend bezweckt eine schnellere Justizbeförderung, Abstellung aller etwa eingeschlichener Mißbräuche oder überflüssiger Formalitäten, wodurch die Rechtsachen nur aufgehalten werden.

5) No. 71 vom 11. Juli 1766: Erläuterte, supplirte und abgeänderte Revisionsordnung.

Dieser landesherrliche Erlaß ist eine Erläuterung und Aenderung der von dem Fürsten Friedrich Christian am 10. Juni 1705 festgestellten Revisions-Ordnung zur Beförderung und Beschleunigung der Gerechtigkeit vorab bei der Regierungskanzlei zu Münster und demnächst bei sämtlichen Gerichten.

6) No. 92 vom 10. Mai 1770: Eigenthums-Ordnung.

\*) Wenngleich Spuren der Leibeigenschaft schon in den ältesten Urkunden über das Hochstift Münster angetroffen wer-

---

\*) Folgendes ist entnommen aus der Schrift: Das gutherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß u. s. w. von A. K. Welter, Münster 1836 S. 11 ff.

den, so fanden sich doch über die eigentlichen Rechtsverhältnisse derselben keine geschriebenen Gesetze vor. Besitz und Herkommen waren der Regel nach die Entscheidungsquellen, und das durch sie begründete Recht wurde durch Ueberlieferung als lebendiges Recht bewahrt. Erst im siebenzehnten Jahrhundert fing man an, über die Rechtsbefugnisse der Eigenhörigen \*)

\*) Im ehemaligen Hochstift Münster bestand der größte Theil der Bauern aus Leibeigenen oder Eigenhörigen, die vermöge ihrer Geburt und ihres Standes nicht nur einem Leib- oder Eigenthumsherrn persönlich unterworfen, und zu gewissen persönlichen Leistungen und Abgaben verbunden waren, sondern auch, wenn sie einen Hof, ein Erbe oder einen Kotten nach Eigenthumsrecht wirklich im Besitze hatten, gegen den Genuß und Erbnießbrauch desselben bestimmte hergebrachte oder vereinbarte Abgaben und Leistungen jährlich an den Leib- Hofes- oder Gutsherrn abzutragen hatten. Diejenigen, welche sich nicht im Besitze eines eigenhörigen Gutes befanden, aber dennoch in Beziehung auf ein solches vermöge ihrer Geburtsstandes oder eines anderen das Leibeigenthum begründenden Verhältnissen (s. Welter §. 9.) dem Leibherrn zu Abgaben und Leistungen verpflichtet waren, wurden mit dem allgemeinen Namen Leibeigene oder Eigenhörige belegt, und gerade bei diesen äußerte sich das eigentliche Wesen der Leibeigenschaft dadurch, daß Pflichten auf ihrer Person ohne Rücksicht auf einen Gutsbesitz hafteten. Zu solchen rein persönlichen Pflichten gehörte unter andern der Zwangsdienst, der Sterbfall und das Lösegeld für den Freibrief (§§. 10, 69, 71.) Diejenigen Leibeigenen dagegen, welche zugleich von ihren Leibherrn ein Gut nach Eigenthumsrecht unterhatten, und denselben in Beziehung auf dieses Gut für den Genuß und Erbnießbrauch desselben zu Abgaben und Leistungen verbunden waren, hießen eigenhörige Kolonen oder Wehrfester. Diese waren durch die von ihrem Grundbesitze zu leistenden Abgaben und Dienste von anderen nicht im Leibeigenthumsverbande stehenden zinspflichtigen Bauern wenig oder gar nicht unterschieden, und wegen ihrer großen Aehnlichkeit mit den alten römischen Kolonen wurden sie selbst mit diesem Namen bezeichnet. Wehrfester hießen sie, weil ihr Hof selbst mit dem altdeutschen Worte „Wehre“ belegt wurde.

einzelne Verordnungen zu erlassen, die hauptsächlich aber nur dahin abzwecken, einzelnen verbotswidrigen Handlungen derselben, theils im Interesse des Gutsherrn theils aus Rücksichten des öffentlichen Wohles, vorzubeugen. Alle diese Verordnungen waren indeß nur Bruchstücke, die das eigentliche Rechtsverhältniß der Leibeigenschaft nicht bestimmten, und nur in denjenigen Rechtsmaterien eine Entscheidungsquelle abgeben konnten, worüber sie speziell verordneten. Das Herbringen bildete daher noch immer in den meisten Fällen die Grundlage des Rechtsinstituts, und wo dieses dunkel oder mangelhaft war, wurde die benachbarte Minden-Ravensbergische, und später auch die Osnabrückische Eigenthumsordnung zur Anwendung gebracht. Das Herkommen wurde im Laufe der Zeit sehr gefährdet und verdunkelt durch den Einfluß der römisch gebildeten Juristen, die alle deutsche Verhältnisse auf römische Rechtsinstitute zurückzuführen strebten, und insbesondere auch in das den Römern ganz fremde Institut der deutschen Leibeigenschaft die Grundsätze des römischen Rechts über Sklaverei einzuweben sich bemühten. Das Bedürfniß einer besondern vollständigen Eigenthumsordnung für das Hochstift wurde daher bald gefühlt,

Hieraus ergibt sich nun der rechtliche Begriff der münsterschen Leibeigenschaft; sie war ein persönliches Rechtsverhältniß des Leibeigenen zu seinem Leib- und Gutsherrn, welches jenen gegen diesen zu bestimmten persönlichen Leistungen und Abgaben verpflichtete, und welches nur insofern, als es durch das Hinzutreten des Besizes eines eigenhörigen Hofes zugleich in ein dingliches Rechtsverhältniß übergegangen war, noch obendrein dem besitzenden eigenhörigen Kolonen die Verbindlichkeit auferlegte, für den ihm und seinen Nachkommen zustehenden Erbnießbrauch des Hofes jährlich feste und beständige Abgaben, wie sie hergebracht oder vereinbart waren, an den Leib- und Gutsherrn zu entrichten. — Sie begründete einen Rechtsverband zwischen dem Gutsherrn und dem Eigenhörigen, der Beiden Pflichten auferlegte; Diesem die Pflicht, dem Gutsherrn alles das zu leisten, was die Leibeigenschaft mit sich brachte; und Jenem die Verpflichtung, dem Eigenhörigen zu gewähren, was ihm nach Eigenthumsrechte gebührte.

demgemäß gegen das Jahr 1767 die Entwerfung derselben verordnet, welche nach verschiedenen Erinnerungen, Reflexionen und Begutachtungen von einer aus den verschiedenen Dikasterien und Ständen niedergesetzten Commission unter der Regierung des Churfürsten Maximilian Friedrich am 10. Mai 1770 als ein öffentliches und allgemeines Landesgesetz publizirt wurde. Diese Eigenthumsordnung behandelt das ganze Institut der Leibeigenschaft mit vieler Gründlichkeit und Vollständigkeit in vier gewisser Maßen systematisch geordneten Theilen, von denen der erste Theil in sieben Titeln von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherren und Leibeigenen; der zweite Theil in zehn Titeln von dem Rechte der Gutsherren oder Eigenhörigen in Ansehung der Güter; der dritte Theil in sieben Titeln von den zulässigen und verbotenen Kontrakten; und der vierte Theil in fünf Titeln von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhört, von der Berwirkung des Gewinn- und Erbrechts und von den Eigenhörigen- Rechts- und Prozeß-Sachen handelt. Nach Erlass der Eigenthumsordnung erschien noch am 3. April 1778 ein Edikt desselben Churfürsten Maximilian Friedrich: daß von allen wider Eigenhörige angebrachten Fiskalklagen den Gutsherren Kenntniß gegeben werden solle. Dann erfolgte am 2. Juli 1780 eine Erläuterung, welche darin bestand: daß jede von einem Eigenhörigen ohne gutscherrliche Bewilligung vorgenommene Auslobung von Brautschätzen, so wie jede andere statt des Brautschatzes für die Auszusteuern den geleistete Zahlung ohne alle Wirkung sein solle, und das ohne solche Bewilligung wirklich Gezahlte von dem Gutsherrn conditione indebiti zurückgefordert werden könne. Ausführlich handelt über diese Eigenthumsordnung Welter a. a. D.

7) No. 94 vom 14. Mai 1770: Prozeß- und Taxordnung in fiskalischen Sachen.

Im Eingange wird gesagt: Wie heilsam und nothwendig

zur Erhaltung der innerlichen Ruhe und Beförderung des gemeinen Bestens es auch immer sei, daß die fiskalischen Prozesse zu geziemender Abhandlung gezogen und dadurch ein jeder von ungebührlicher und ungesitteter Auführung und Lebensart abgehalten und in den Schranken eines ehrbaren Handels und Wandels gehalten werde: so gereichten dennoch die fiskalischen Prozesse darum zur merklichen Beschwerde der Unterthanen, weil nicht nur durch überflüssige, zum Wesen des Processes nicht gehörende Formalitäten, weitläufigen Schreibwechsel und Abhaltung unnöthiger Termine die Sachen kostbarlich herum und in die Länge gezogen, die Gerichtskosten zuweilen willkürlich taxirt und über die Gebühr erhöht und angefetzt, sondern auch bei dem Ober- und Land-Fiscalat allerlei fiskalische Prozesse ohne Unterschied der Personen und Prozesse angenommen und dadurch viele Sachen, welche bei den Untergerichten weitfüglicher, geschwinder und mit weniger Kosten abgethan werden könnten, gleichfalls verlängert und den Beflagten kostbarer und beschwerlicher gemacht würden. Um nun diesem Unheil auf einmal abzuhelpen, sofort alle eingeschlichene Mißbräuche aus dem Wege zu räumen, sei mit zugezogenem Rath und Gutachten der Landstände diese besondere in vorkommenden Fiscal-sachen zu beachtende Prozeß- und Taxordnung ergangen. Diese ausführliche und umständliche Schrift zerfällt in fünf Titel, von denen der erste von Personen und Prozessen, welche für das Ober- und Land-Fiscalat, insbesondere für die Untergerichte gehören; der zweite von Einführung und Fortsetzung des fiskalischen Processes in erster Instanz; der dritte von der zweiten Instanz; der vierte von Endigung der fiskalischen Prozesse in erster und zweiter Instanz; der fünfte endlich von Tax und Mäßigung der Gerichtskosten handelt.

8) No. 131 vom 20. Jänner 1774: Edikt, die allgemeine Sicherheit betreffend.

Seit einiger Zeit waren mehrere Beraubungen der Kirchen,



Diebstähle und andere Unordnungen vorgefallen, welche die Vermuthung erregen mußten, daß auf die allgemeine Sicherheit, insbesondere des fremden und verdächtigen Gesindels wegen erlassene Verordnungen, nicht mit gehörigem Ernst und Eifer gehalten werde. Ueberzeugt, daß die allgemeine Sicherheit ein wesentliches und würdiges Ziel der gemeinnützlichen Polizeiverfügungen sei und daß dieses füglich erreicht werden könne, wenn nur solche Polizeiverfügungen von allen denen, welchen es obliegt, mit einem nie ablassenden Eifer vollzogen werden, hielt der Landesfürst es für nothwendig, die desfalligen früheren Bestimmungen zu erneuern, insbesondere zu vervollständigen und zu verbessern. So entstand denn dieses „Edikt, die allgemeine Sicherheit: nämlich die Abkehrung und Bestrafung des bösen „Gesindels, Verhütung der Desertion und fremden Werbungen; „auch Abstellung des Müßigganges und Bettelns betreffend.“ Die Schrift selbst zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste von den Strafen der Verbrecher, der zweite von den Mitteln: Räuber, Diebe, Landstreicher, Freibettler, Pack- und Betteljuden abzuhalten, allenfalls selbige zu entdecken und zu bestrafen, der dritte von dem Anhalten der Deserteurs der Münsterschen Truppen, der vierte von den Mitteln, dem Müßiggange zu steuern und das Betteln abzustellen handelt.

9) No. 142 vom 9. Juli 1775: die Justizpflege bei den Ober- und Untergerichten betreffend.

Diese Verordnung, bestehend aus 41 §§., hat zur Absicht, „die bessere Einleitung und Führung des Prozesses und die „mehrere Beschleunigung der Justizpflege bei den Ober- und „Untergerichten.“

10) No. 196 vom 27. Nov. 1779: Verordnung in Betreff der Successionen der Ordensgeistlichen und Klöster, geistlichen Aussteuer und Vermächtnissen u. s. w.

In dieser Verordnung wurde auf Veranlassung eingeschli-

chener Mißbräuche festgesetzt: 1) daß alle diejenigen, welche bis dahin in einem Orden die klösterlichen Gelübde abgelegt hatten und zur Profession zugelassen worden oder es in der Folge werden würden, hiedurch ipso facto, ohne daß es einiger Renunciation bedürfe oder eine Protestation dagegen Statt finden könne, pro civiliter mortuis et renunciatis gehalten werden sollten und weder auf sie noch auf die Klöster in ihrem Namen einige Erbschaft verfallen könne. Dann werden 2) alle Ordensvorstände ermahnt, bei Annahme der Novizen nicht auf Reichthum, sondern bloß auf Tugend und Wissenschaft zu sehen, damit die Klöster mit solchen Personen besetzt würden, welche durch ihre berufsmäßigen Handlungen und ausgebreiteten Erkenntnisse und Einsichten Andern zum Beispiel und zur Unterweisung dienen könnten. Die sogenannte geistliche Aussteuer sei zwar in verschiedenen Kirchenversammlungen und in den kanonischen Gesetzen nicht gut geheissen, und könne somit gänzlich verboten werden; es seien jedoch verschiedene Umstände vorhanden, eine solche Aussteuer geschehen zu lassen, nur dürfe sie mit Einschluß aller Nebenkosten die Summe von 200 Thlr. nicht übersteigen. Würde nun ein Kloster ein Mehreres nehmen: so solle es dieserhalb nicht nur allein gestraft werden, sondern auch schuldig sein, das Mehrempfangene mit den satzungsmäßigen Zinsen wieder herauszugeben. Damit hier aller Unterschleif desto mehr vermieden werde, werden alle dahin ab Zweckende Schenkungen, sonstige palliative Dispositionen und Handlungen, es geschehen solche durch actus inter vivos oder mortis causa, für null und nichtig erklärt. Auch wird, und zwar unter Strafe der Nullität, verordnet 3) daß, da die Klöster hinlänglich versorgt, auch eine hinreichende Anzahl derselben vorhanden sei, weder ein Ordensgeistlicher nach der Profession, noch irgend ein Kloster zum Erben eingesetzt werden könne. Dann sollen 4) Vermächtnisse und Legate an besagte Ordensgeistliche, insofern sie

die  
von  
mä  
jed  
,,K  
,,ih  
,,ve  
,,ge  
,,B  
,,A  
,,se  
,,st  
,,gi  
,,se  
,,b  
,,a  
,,n  
,,t  
,,r  
,,C  
Fe  
,,S  
,,o  
,,u  
,,d  
,,d  
,,l  
,,f  
,,E  
,,t  
w  
ste  
,,l

die Summe eines proportionirten Spielfpenninges übersteigen, von selbst null und nichtig sein. Auch werden 5) alle Vermächtnisse und Legate an Klöster, mit folgenden Ausnahmen jedoch, für null und nichtig erklärt: a. „Wenn Jemand in ein „Kloster ohne Aussteuer umsonst aufgenommen ist, mag von „ihm, seinen Eltern oder Verwandten, so viel dem Kloster „vermacht werden, als dieses an Aussteuer zu nehmen, gegenwärtiger Verordnung nach, befugt gewesen wäre. — b. „Wenn Jemand an ein Kloster, unter Verbindlichkeit eines „Anniversarii, oder Seelmessen zu lesen, etwas vermacht: soll „solches Vermächtniß nur bis zur Summe von 200 Thlr. höchstens gültig, in so weit es aber diese Summe übersteigt, ungültig und unverbindlich sein; mit der Erläuterung, daß alle „solche Vermächtnisse an alle Klöster zusammen genommen, die „besagte Summe von 200 Thlr. nicht übersteigen sollen. Wenn „aber diesem zuwider — c. mehr als 200 Thlr. vermacht „würden, und solches mehrere Klöster beträfe; sollen nach Ertrag des Vermächtnisses oder Legati 200 Thlr. und Mehreres nicht, vertheilet und hiernach das Weitere von Unserm „General-Bikariat, dem Befinden nach, bestimmt werden.“ Ferner heißt es 6) „Da Wir aber nur den überflüssigen Abgaben an die, wie vorerwähnt, entweder durch Foundationen, „oder durch verstattetes Terminiren, versorgten Klöster, Ziel „und Maas zu setzen gesünnet: so sind den Vermächtnissen an „die Armen und sonstigen Causas pias, insbesondere auch an „die Pfarr-Kirchen, keine Schranken gesetzt. Nur ist hierbei „Unsre gnädigste Intention, daß Wir die Errichtung überflüssiger Vicarien, wenn selbigen nicht ein Lehramt oder sonstige „gemeinnützliche Pflicht beigelegt wird, dem Befinden nach „nicht gestatten werden.“ Dann wird im Hinblick darauf, wie schädlich und nachtheilig die Aufnahme in die Ordensklöster bei gar zu jungen Jahren sei, verordnet 7) „Das Niemand, weß Geschlechts er auch sei, ehe und bevor er das

„20ste Jahr complett zurück gelegt, zum Novitiat, und vor  
„zurückgelegtem 21sten Jahre zur Profession, zugelassen wer-  
„den solle.“ Schließlich heißt es in jener landesherrlichen Ver-  
„ordnung 8) „Da auch Unsere treuehorsaamsten Landstände ge-  
„beten haben, Unsre Sorgfalt dahin zu verwenden, daß der  
„bei Stiftung der Klöster, zu Auferbauung der Christen und  
„zu Fortpflanzung der Tugend vorgesezte rühmliche Endzweck  
„erreicht werde: so haben Wir Unsre desfallsige gnädigste Wil-  
„lens = Meinung den Ordensgeistlichen bereits bekannt machen  
„lassen. Es haben auch diese Unsre gnädigste Absichten so gut  
„erkannt, und so wohl eingesehen, daß Wir alle Ursache ha-  
„ben, Uns zu versprechen, es werden dieselben und besonders  
„ihre Oberen und Vorgesetzten sich immer mehr und mehr be-  
„eifern, solche Unsre Absichten zu erreichen, welche einzig und  
„allein dahin abzielen, die Klöster jedem einzelnen Mitgliede  
„derselben verdienstlich, der Religion und dem Staate nutzbar,  
„der Gottesfurcht, der Tugend, und den Wissenschaften eigen,  
„zu machen; damit auch in aufgeklärteren Zeiten dieselben nicht  
„aufhören, mit ungefärbten Handlungen, mit löblichen Bei-  
„spielen, mit Eifer für das Beste der Kirche und des Staats,  
„mit gemeinnützlischen Einsichten und Wissenschaften der Welt  
„vorzuleuchten, und sich dadurch der allgemeinen Achtung wür-  
„dig zu machen, die ihnen bei genauer Erfüllung solcher ihrer  
„Pflichten allerdings gebühret, und die ihnen sonst kein er-  
„worbenes weltliches Gut, kein Reichthum zu geben vermag.“

Während des Fürstenbergischen Ministeriums wurden noch  
folgende auf die Justizpflege einfließende Verordnungen vorbe-  
reitet:

11) No. 170 vom 13. Nov. 1781: Taxordnungen für die  
Ober- und Untergerichte.

Diese Verordnung bezweckt die Einführung der Gleichheit  
und Gleichförmigkeit der Gerichts = Gebühren bei den Ober-  
und Untergerichten.

12) No. 185 vom 21. Sept. 1783: Erbpacht-Ordnung.

Es wird nicht unzweckmäßig sein, den Vorbericht dieser wichtigen Schrift wörtlich mitzutheilen. Er lautet so:

„1. Die mehresten Erbe, Höfe und Rotten sind in diesem Hochstifte mit leibeigenhörigen Colonis oder Wehrfestern besetzt, welche gegen Abtragung sicherer Prästanden oder Abgaben an den Herrn des Guts oder Erbes, den Genuß und Erbnißbrauch desselben haben; Nicht allein entrichten sie für solchen Genuß sichere jährliche Abgaben, und Dienste an besagten ihren Gutsherrn, sondern sie sind auch demselben in Rücksicht auf ihr Erbe oder Stäte mit Gut und Blut zugethan; und deshalb werden sie Leibeigene oder Eigenbehörige ihres Gutsherrn genannt. Die Rechte dieser Gutsherrn, die Pflichten der Eigenbehörigen und ihre daraus entstehenden wechselseitigen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten sind in der, den 10ten Mai 1771 gnädigst erlassenen Eigenthums-Ordnung bestimmt.

„2. Obzwar dieser Leibeigenthum bei weiten diejenige Härte, die uns davon der Begriff der Römischen Dienstbarkeit, und das Beispiel der in verschiedenen Staaten noch üblichen Leibeigenschaft beibringen könnte, nicht hat; vielmehr derselbe in vielen Stücken zu einem wechselseitigen Nutzen des Gutsherrn und Eigenhörigen, besonders aber zu des letztern Schutze gereicht, und dem gemeinen Wesen nicht nachtheilig ist; so haben jedennoch

„3. bereits verschiedene, sowohl geist- als weltliche Gutsherrn, und auch Eigenhörige selbst gut gefunden, mit Aufhebung des Leibeigenthums einen Erbpacht-Contract zu schließen, wornach die vorherigen Eigenhörigen die sonst eigenhörigen Güter in Erbpacht genommen haben: auch haben verschiedene Gutsherrn dienlicher erachtet die ihnen heimgefallenen Erbe anderen in Erbpacht zu überlassen, als solche mit Leibeigenhörigen wieder zu besetzen. Es ist daher, und bei

„der Vermuthung, daß mit solcher Abänderung des Leibeigen-  
 „thums in Erbpacht werde fortgefahrend werden, nöthig, den  
 „daraus entstehenden neuen Verbindungen und Rechts-Folgen  
 „feste Grundsätze und eine bestimmte Norm zu geben, welche  
 „so viel möglich, zur allgemeinen Richtschnur dienen, und wor-  
 „nach die etwa entstehenden Rechtshändel entschieden werden  
 „müssen: und wie insbesondere durch einen solchen Erbpacht-  
 „Contract die sonst eigenhörig, oder mit Wehrfeßteren nach  
 „Eigenthums-Recht besetzt gewesene Güter, diese ihre Eigen-  
 „schaft verändern, dadurch aber den Gutsherrn wegen Abgangs  
 „vom Sterbfall, Gewinn- und Freibriefen 2c. 2c. vieles an  
 „Gefällen abgeht, welches bei der Erbpacht mittels einer an-  
 „dern bestimmten Abgabe ersetzt werden muß; dann auch durch  
 „Abänderung des Leibeigenthums in Erbpacht die aus dem  
 „Leibeigenthum zur Erbpacht übergehenden Leute, anstatt leib-  
 „eigenhörigen freie Leute werden, und hieraus in Ansicht ihrer  
 „privat- und personal-Rechten nothwendig viele Veränderun-  
 „gen entstehen; so ist die Bestimmung dieser Rechten und Ver-  
 „bindungen der Hauptgegenstand und Endzweck gegenwärtiger  
 „Verordnung: jedoch ist auch bei derselben Verfassung die Ab-  
 „sicht darauf mitgerichtet worden, damit zum Besten des Lan-  
 „des sowohl, als der Gutsherrn und Eigenhörigen die Erbe,  
 „so viel thunlich, immer besetzt, und im Stande gehalten  
 „werden.

„4. Gleichwie aber die gnädigst erlassene Eigenthums-Ord-  
 „nung nicht hindert, zwischen den Gutsherrn und Eigenhörigen  
 „ein und anderes durch besondere, sonst durch die Rechte und  
 „Landesgesetze nicht verbotenen Contracten zu bestimmen; eben  
 „so wenig behindert solches gegenwärtige Erbpacht-Ordnung,  
 „welche einzig und allein bestimmt ist, theils zur Vereinbarung  
 „und Feststellung der Erbpacht eine Anleitung zu geben, theils  
 „den Verbindungen, Gerechtfamen und Rechten der Erbpäch-  
 „ter, welche durch einen besondern Erbpacht-Contract nicht

„andere vereinbaret sind, eine gesetzmäßige Norm und Vorschrift,  
„woruach solche zu beurtheilen sind, zu verschaffen, ohne daß  
„jedoch die gnädigste Willensmeinung sei, den Gutsherrn oder  
„den Eigenhörigen zur Annahm einer Erbpacht zu nöthigen;  
„sondern es hängt blos von derselben beiderseitigen freien  
„Willen ab, ob sie einen Erbpacht-Contract unter sich einge-  
„hen, und was für Bedingnisse sie dabei (wenn solche nur,  
„wie oberwehnet, den gemeinen und Landes-Rechten nicht zu-  
„wider sind) stellen wollen. Uebrigens ist gegenwärtige Erb-  
„pacht-Ordnung nur auf diejenigen gerichtet, welche aus dem  
„Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein ganzes  
„Erbe, Hof oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf sichere ver-  
„einbarende Generationen oder für beständig übernehmen: es  
„kann also dieselbige auf Erbpächter einzelner Pertinentien und  
„Stücken nicht ausgedehnet noch angewendet werden.

„5. Dasjenige, was dem oberwehnten Endzweck gemäß zum  
„Besten des Gutsherrn und des Eigenhörigen, auch zum ge-  
„meinen Besten aus der Eigenthums-Ordnung beizubehalten  
„gutgefunden worden; ist zu Vermeidung aller Irrung und  
„Zweideutigkeit auch zu Beobachtung mehrerer Gleichförmigkeit  
„aus besagter Eigenthums-Ordnung wörtlich wiederholet; und  
„damit es

„6. desto leichter und geschwinder in die Augen falle, in  
„welchen Stücken die Erbpacht in Ansicht des Erbes mit dem  
„Leibeigenthum annoch eine Gleichheit oder Aehnlichkeit behalte,  
„und in welchen Theilen, zumalen in Rücksicht auf die Perso-  
„nal-Rechte der Erbpächter, sie davon abweiche; so sind auch,  
„so viel es füglich geschehen können, die Abtheilungen der Leib-  
„eigenthums-Ordnung beibehalten worden.“

Diese Erbpacht-Ordnung ist, nach dem Ausspruche eines  
kompetenten Beobachters \*), im Allgemeinen mit einer umfas-

\*) Vergl. über die Erbpacht-Ordnung Welter: Das gutsherrlich bäuer-  
liche Rechtsverhältniß u. s. w. §. 15 ff. S. 38 ff.

senden Gründlichkeit, Bestimmtheit und Deutlichkeit abgefaßt. Sie ist, in Uebereinstimmung mit der Eigenthums-Ordnung (wovon No. 6. Rede gewesen ist) in derselben Folgerung, wie diese, und zwar in vier Haupttheile abgetheilt, wovon der erste Theil in sieben Titeln, von den persönlichen Rechten und Pflichten des Gutsherrn und Erbpächters, der zweite Theil in zehn Titeln von dem Rechte des Gutsherrn und Erbpächters in Ansehung der Erbpachtgüter, der dritte Theil in vier Titeln von zulässigen und verbotenen Kontrakten; der vierte Theil in fünf Titeln, von der Art und Weise, wie die Erbpacht aufhört, von der Verwirkung der Erbpacht und von Prozeßsachen der Erbpächter handelt, und am Ende im vierten Titel eine Anleitung nebst Anschlag, wie ein eigenhöriges Gut zu einem Erbpachtgute gemacht werden könne, enthält.